

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/6140 –

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Birgit Homburger, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/671 –

GmbH-Gründungen beschleunigen und entbürokratisieren

A. Problem

Zu Buchstabe a

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) soll grundlegend modernisiert und zugleich dereguliert werden. Existenzgründungen sollen erleichtert und die Registereintragung von GmbHs beschleunigt werden. Die GmbH soll international wettbewerbsfähig bleiben.

Zu Buchstabe b

Aus Sicht der Antragsteller begründet das Erfordernis der Vorlage staatlicher Genehmigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG ein bürokratisches Hemmnis bei der Gründung von GmbHs. Sie fordern daher die Abschaffung dieser Norm.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs mit den vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen. Diese sehen ein beurkundungspflichtiges Musterprotokoll anstelle eines beurkundungsfreien Mustergesellschaftsvertrages vor. Das Erfordernis eines Mindeststammkapitals einer GmbH in Höhe von 25 000 Euro wird beibehalten; die neu geschaffene „Unternehmergesellschaft“ kann mit einem geringeren Stammkapital gegründet werden. Die verdeckte Sacheinlage wird durch die Entscheidung für die Anrechnungs- anstelle der Erfüllungslösung stärker sanktio-

niert. Gesellschaftern ist es für die Dauer des Insolvenzverfahrens, höchstens aber für ein Jahr verwehrt, ihr Aussonderungsrecht an der Gesellschaft zur Nutzung überlassenen Gegenständen geltend zu machen, wenn der Gegenstand für die Fortführung des Unternehmens von erheblicher Bedeutung ist.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/6140 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/671 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs und Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6140 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 16/671 abzulehnen.

Berlin, den 18. Juni 2008

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dr. Jürgen Gehb
Berichterstatter

Klaus Uwe Benneter
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Ulrich Maurer
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts
und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)

– Drucksache 16/6140 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Gesetzes wird die Abkürzung „(GmbHG)“ angefügt.

1. unverändert

2. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

2. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Wird das in der Anlage 1 bestimmte Muster verwendet, so genügt es, wenn der Gesellschaftsvertrag schriftlich abgefasst und die Unterschriften der Gesellschafter öffentlich beglaubigt werden.“

„(1a) Die Gesellschaft kann in einem vereinfachten Verfahren gegründet werden, wenn sie höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer hat. Für die Gründung im vereinfachten Verfahren ist das in der Anlage bestimmte Musterprotokoll zu verwenden. Darüber hinaus dürfen keine vom Gesetz abweichenden Bestimmungen getroffen werden. Das Musterprotokoll gilt zugleich als Gesellschafterliste. Im Übrigen finden auf das Musterprotokoll die Vorschriften dieses Gesetzes über den Gesellschaftsvertrag entsprechende Anwendung.“

3. § 3 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

3. unverändert

„4. die Zahl und die Nennbeträge der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) übernimmt.“

4. § 4a wird wie folgt geändert:

4. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Nach dem Wort „Ort“ werden die Wörter „im Inland“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Entwurf

5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „*fünfundzwanzigtausend Euro*, die Stammeinlage jedes Gesellschafters muß mindestens hundert Euro“ *durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.*
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „(2) Der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils muss auf volle Euro lauten. Ein Gesellschafter kann bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Die Höhe der Nennbeträge der einzelnen Geschäftsanteile kann verschieden bestimmt werden. Die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile muss mit dem Stammkapital übereinstimmen.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Betrag der Stammeinlage, auf die“ durch die Wörter „Nennbetrag des Geschäftsanteils, auf den“ ersetzt.
6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Unternehmergesellschaft

(1) Eine Gesellschaft, die mit einem Stammkapital gegründet wird, das den Betrag des Mindeststammkapitals nach § 5 Abs. 1 unterschreitet, muss in der Firma abweichend von § 4 *den Rechtsformzusatz* „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen.

(2) Abweichend von § 7 Abs. 2 darf die Anmeldung erst erfolgen, wenn das Stammkapital in voller Höhe eingezahlt ist. Sacheinlagen sind ausgeschlossen.

(3) In der Bilanz des nach den §§ 242, 264 des Handelsgesetzbuchs aufzustellenden Jahresabschlusses ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Die Rücklage darf nur für Zwecke des § 57c verwandt werden.

(4) Abweichend von § 49 Abs. 3 muss die Versammlung der Gesellschafter bei drohender Zahlungsunfähigkeit unverzüglich einberufen werden.

(5) Erhöht die Gesellschaft ihr Stammkapital so, dass es den Betrag des Mindeststammkapitals nach § 5 Abs. 1 erreicht oder übersteigt, finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung mehr; die Firma nach Absatz 1 darf beibehalten werden.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „, die Stammeinlage jedes Gesellschafters muß mindestens hundert Euro“ **gestrichen.**
- b) unverändert
- c) unverändert
6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Unternehmergesellschaft

(1) Eine Gesellschaft, die mit einem Stammkapital gegründet wird, das den Betrag des Mindeststammkapitals nach § 5 Abs. 1 unterschreitet, muss in der Firma abweichend von § 4 **die Bezeichnung** „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen.

(2) unverändert

(3) In der Bilanz des nach den §§ 242, 264 des Handelsgesetzbuchs aufzustellenden Jahresabschlusses ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Die Rücklage darf nur verwandt werden

1. für Zwecke des § 57c;

2. **zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist;**

3. **zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist.**

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

7. § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Geschäftsführer kann nicht sein, wer

1. als Betreuer bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterliegt,
2. aufgrund eines gerichtlichen Urteils oder einer vollziehbaren Entscheidung einer Verwaltungsbehörde einen Beruf, einen Berufszweig, ein Gewerbe oder einen Gewerbebezweig nicht ausüben darf, sofern der Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt,
3. wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten
 - a) des Unterlassens der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Insolvenzverschleppung),
 - b) nach den §§ 283 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Insolvenzstraftaten),
 - c) der falschen Angaben nach § 82 dieses Gesetzes oder § 399 des Aktiengesetzes,
 - d) der unrichtigen Darstellung nach § 400 des Aktiengesetzes, § 331 des Handelsgesetzbuchs, § 313 des Umwandlungsgesetzes oder § 17 des Publizitätsgesetzes oder
 - e) nach den §§ 265b, 266 oder § 266a des Strafgesetzbuchs zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr

verurteilt worden ist; dieser Ausschluss gilt für die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils, wobei die Zeit nicht eingerechnet wird, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Satz 2 Nr. 3 gilt entsprechend bei einer Verurteilung im Ausland wegen einer Tat, die mit den in Satz 2 Nr. 3 genannten Taten vergleichbar ist.“

8. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „jede Stammeinlage“ durch die Wörter „jeden Geschäftsanteil“ ersetzt und nach dem Wort „Viertel“ die Wörter „des Nennbetrags“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Gesamtbetrags der Stammeinlagen“ durch die Wörter „Gesamtnennbetrags der Geschäftsanteile“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

7. § 6 **wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 2 Satz 2 bis 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Geschäftsführer kann nicht sein, wer

1. unverändert
2. unverändert
3. wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert
 - e) nach den §§ **263 bis 264a** oder **den §§ 265b bis 266a** des Strafgesetzbuchs zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr

verurteilt worden ist; dieser Ausschluss gilt für die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils, wobei die Zeit nicht eingerechnet wird, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Satz 2 Nr. 3 gilt entsprechend bei einer Verurteilung im Ausland wegen einer Tat, die mit den in Satz 2 Nr. 3 genannten Taten vergleichbar ist.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Gesellschafter, die vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person, die nicht Geschäftsführer sein kann, die Führung der Geschäfte überlassen, haften der Gesellschaft solidarisch für den Schaden, der dadurch entsteht, dass diese Person die ihr gegenüber der Gesellschaft bestehenden Obliegenheiten verletzt.“

8. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert

Entwurf

- c) Satz 3 wird *wie folgt gefasst*:
„Für die Anmeldung können im Fall des § 2 Abs. 1a die Muster der Anlage 2 verwendet werden.“
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden die Wörter „der Betrag der von einem jeden derselben übernommenen Stammeinlage ersichtlich ist“ durch die Wörter „die Nennbeträge und die laufenden Nummern der von einem jeden derselben übernommenen Geschäftsanteile ersichtlich sind“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5 werden die Wörter „Betrag der dafür übernommenen Stammeinlage erreicht,“ durch die Wörter „Nennbetrag der dafür übernommenen Geschäftsanteile erreicht.“ ersetzt.
- cc) Nummer 6 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Stammeinlagen“ durch das Wort „Geschäftsanteile“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird *durch folgende Sätze ersetzt*:
„Die vor Einlage getroffene Vereinbarung einer Leistung an den Gesellschafter, die wirtschaftlich einer Einlagenrückgewähr entspricht und die nicht bereits als verdeckte Sacheinlage nach § 19 Abs. 4 zu beurteilen ist, steht der Erfüllung der Einlagenschuld nicht entgegen, wenn sie durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gedeckt ist. Das Gericht kann bei erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit der Versicherung Nachweise (unter anderem Einzahlungsbelege) verlangen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Abs. 2 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Belehrung nach § 53 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes kann schriftlich vorgenommen werden; sie kann auch durch einen Notar oder einen im Ausland bestellten Notar, durch einen Vertreter eines vergleichbaren rechtsberatenden Berufs oder einen Konsularbeamten erfolgen.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) In der Anmeldung sind ferner anzugeben
1. eine inländische Geschäftsanschrift,
 2. Art und Umfang der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer.“
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Betrag der dafür übernommenen Stammeinlage“ werden durch die Wörter

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- c) Satz 3 wird **aufgehoben**.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) **unverändert**
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) **unverändert**
- bb) Satz 2 wird **wie folgt gefasst**:
„Das Gericht kann bei erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit der Versicherung Nachweise (unter anderem Einzahlungsbelege) verlangen.“
- c) **unverändert**
- d) **unverändert**
10. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„Nennbetrag des dafür übernommenen Geschäftsanteils“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Sonstige Ansprüche bleiben unberührt.“

b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „verjährt“ die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

11. In § 9a Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Stammeinlagen“ durch das Wort „Geschäftsanteile“ ersetzt.

12. In § 9c Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „überbewertet“ die Wörter „nicht unwesentlich“ eingefügt.

13. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Sitz der Gesellschaft,“ die Wörter „eine inländische Geschäftsanschrift,“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn eine Person, die für Zustellungen an die Gesellschaft empfangsberechtigt ist, mit einer inländischen Anschrift zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird, sind auch diese Angaben einzutragen; Dritten gegenüber gilt die Empfangsberechtigung als fortbestehend, bis sie im Handelsregister gelöscht und die Löschung bekannt gemacht worden ist, es sei denn, dass die fehlende Empfangsberechtigung dem Dritten bekannt war.“

14. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Einlagepflicht

Auf jeden Geschäftsanteil ist eine Einlage zu leisten. Die Höhe der zu leistenden Einlage richtet sich nach dem bei der Errichtung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Nennbetrag des Geschäftsanteils. Im Fall der Kapitalerhöhung bestimmt sich die Höhe der zu leistenden Einlage nach dem in der Übernahmeerklärung festgesetzten Nennbetrag des Geschäftsanteils.“

15. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Rechtsstellung bei Wechsel der Gesellschafter oder
Veränderung des Umfangs ihrer Beteiligung;
Erwerb vom Nichtberechtigten

(1) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt im Fall einer Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung als Inhaber eines Geschäftsanteils nur, wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste (§ 40) eingetragen ist. Eine vom Erwerber in Bezug auf das Gesellschaftsverhältnis vorgenommene Rechtshandlung gilt als von Anfang an wirksam, wenn die Liste unverzüglich nach Vornahme der Rechtshandlung in das Handelsregister aufgenommen wird.

(2) Für Einlageverpflichtungen, die in dem Zeitpunkt rückständig sind, ab dem der Erwerber gemäß Absatz 1

11. unverändert

12. unverändert

13. § 10 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn eine Person, die für **Willenserklärungen und** Zustellungen an die Gesellschaft empfangsberechtigt ist, mit einer inländischen Anschrift zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird, sind auch diese Angaben einzutragen; Dritten gegenüber gilt die Empfangsberechtigung als fortbestehend, bis sie im Handelsregister gelöscht und die Löschung bekannt gemacht worden ist, es sei denn, dass die fehlende Empfangsberechtigung dem Dritten bekannt war.“

14. unverändert

15. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Satz 1 im Verhältnis zur Gesellschaft als Inhaber des Geschäftsanteils gilt, haftet der Erwerber neben dem Veräußerer.

(3) Der Erwerber kann einen Geschäftsanteil oder ein Recht daran durch Rechtsgeschäft wirksam vom Nichtberechtigten erwerben, wenn der Veräußerer als Inhaber des Geschäftsanteils in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn die Liste zum Zeitpunkt des Erwerbs hinsichtlich des Geschäftsanteils weniger als drei Jahre unrichtig und die Unrichtigkeit dem Berechtigten nicht zuzurechnen ist. Ein gutgläubiger Erwerb ist ferner nicht möglich, wenn dem Erwerber die mangelnde Berechtigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist oder der Liste ein Widerspruch zugeordnet ist. Die Zuordnung eines Widerspruchs erfolgt aufgrund einer einstweiligen Verfügung oder aufgrund einer Bewilligung desjenigen, gegen dessen Berechtigung sich der Widerspruch richtet. Eine Gefährdung des Rechts des Widersprechenden muss nicht glaubhaft gemacht werden.“

16. § 17 wird aufgehoben.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nicht zulässig“ durch die Wörter „nur zulässig mit einer Forderung aus der Überlassung von Vermögensgegenständen, deren Anrechnung auf die Einlageverpflichtung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 vereinbart worden ist“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ist eine Geldeinlage eines Gesellschafters bei wirtschaftlicher Betrachtung und aufgrund einer im Zusammenhang mit der Übernahme der Geldeinlage getroffenen Abrede vollständig oder teilweise als Sacheinlage zu bewerten (verdeckte Sacheinlage), so *steht das der Erfüllung der Einlagenschuld nicht entgegen*. § 9 gilt in diesem Fall entsprechend, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister oder im Zeitpunkt seiner Überlassung an die Gesellschaft, falls diese später erfolgt, *nicht den entsprechenden Betrag der übernommenen Stammeinlage erreicht*. Die Beweislast für die Werthaltigkeit des Vermögensgegenstandes trägt der Gesellschafter. *Die Verjährung des Anspruchs der Gesellschaft beginnt nicht vor dem Zeitpunkt der Überlassung des Vermögensgegenstandes*.“

16. unverändert

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) **In Absatz 1 wird das Wort „Stammeinlagen“ durch das Wort „Geschäftsanteile“ ersetzt.**

b) unverändert

c) **Die Absätze 4 und 5 werden** wie folgt gefasst:

„(4) Ist eine Geldeinlage eines Gesellschafters bei wirtschaftlicher Betrachtung und aufgrund einer im Zusammenhang mit der Übernahme der Geldeinlage getroffenen Abrede vollständig oder teilweise als Sacheinlage zu bewerten (verdeckte Sacheinlage), so **befreit dies den Gesellschafter nicht von seiner Einlageverpflichtung. Jedoch sind die Verträge über die Sacheinlage und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung nicht unwirksam. Auf die fortbestehende Geldeinlagepflicht des Gesellschafters wird** der Wert des Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister oder im Zeitpunkt seiner Überlassung an die Gesellschaft, falls diese später erfolgt, **angerechnet. Die Anrechnung erfolgt nicht vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister**. Die Beweislast für die Werthaltigkeit des Vermögensgegenstandes trägt der Gesellschafter.

(5) Ist vor der Einlage eine Leistung an den Gesellschafter vereinbart worden, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entspricht und die nicht als verdeckte Sacheinlage im Sinne von Absatz 4 zu beurteilen ist, so befreit dies den Gesellschafter von seiner Einlagever-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
- d) Absatz 6 wird Absatz 5.
18. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für eine von dem ausgeschlossenen Gesellschafter nicht erfüllte Einlageverpflichtung haftet der Gesellschaft auch der letzte und jeder frühere Rechtsvorgänger des Ausgeschlossenen, der im Verhältnis zu ihr als Inhaber des Geschäftsanteils gilt.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Haftung des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von fünf Jahren auf die Einlageverpflichtung eingeforderten Leistungen beschränkt. Die Frist beginnt mit dem Tag, ab welchem der Rechtsnachfolger im Verhältnis zur Gesellschaft als Inhaber des Geschäftsanteils gilt.“
19. In § 26 Abs. 1 werden die Wörter „den Betrag der Stammeinlagen“ durch die Wörter „die Nennbeträge der Geschäftsanteile“ ersetzt.
20. § 30 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden. Satz 1 gilt nicht bei Leistungen, die *zwischen den Vertragsteilen* eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags (§ 291 des Aktiengesetzes) erfolgen oder durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind. Satz 1 ist zudem nicht anzuwenden auf die Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens und Leistungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem Gesellschafterdarlehen wirtschaftlich entsprechen.“
21. In § 31 Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 19 Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
22. Die §§ 32a und 32b werden aufgehoben.
23. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Hat eine Gesellschaft keinen Geschäftsführer (Führungslosigkeit), wird die Gesellschaft für den Fall, dass ihr gegenüber Willenserklärungen abgegeben oder Schriftstücke zugestellt werden, *durch die Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 52) oder, wenn kein Aufsichtsrat bestellt ist, durch die Gesellschafter* vertreten.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind sie alle nur gemeinschaftlich zur Vertretung der
- d) entfällt**
- e) entfällt**
18. unverändert
19. unverändert
20. § 30 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden. Satz 1 gilt nicht bei Leistungen, die **bei Bestehen** eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags (§ 291 des Aktiengesetzes) erfolgen, oder durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind. Satz 1 ist zudem nicht anzuwenden auf die Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens und Leistungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem Gesellschafterdarlehen wirtschaftlich entsprechen.“
- 21. entfällt**
22. unverändert
23. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Hat eine Gesellschaft keinen Geschäftsführer (Führungslosigkeit), wird die Gesellschaft für den Fall, dass ihr gegenüber Willenserklärungen abgegeben oder Schriftstücke zugestellt werden, durch die Gesellschafter vertreten.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind sie alle nur gemeinschaftlich zur Vertretung der

Entwurf

Gesellschaft befugt, es sei denn, dass der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt. Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Vertreter der Gesellschaft nach Absatz 1. An die Vertreter der Gesellschaft nach Absatz 1 können unter der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Willenserklärungen abgegeben und Schriftstücke für die Gesellschaft zugestellt werden. Unabhängig hiervon *kann* die Zustellung auch unter der eingetragenen Anschrift der empfangsberechtigten Person nach § 10 Abs. 2 Satz 2 erfolgen.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird Absatz 3.

24. In § 35a Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Absätze 1 bis 3“ die Wörter „für die Angaben bezüglich der Haupt- und der Zweigniederlassung“ eingefügt.

25. § 36 wird aufgehoben.

26. In § 39 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Abs. 2 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3“ ersetzt.

27. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen, aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der letzteren sowie die Nennbeträge und die laufenden Nummern der von einem jeden derselben übernommenen Geschäftsanteile zu entnehmen sind. Die Änderung der Liste durch die Geschäftsführer erfolgt auf Mitteilung und Nachweis.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Hat ein Notar an Veränderungen nach Absatz 1 Satz 1 mitgewirkt, hat er unverzüglich nach deren Wirksamwerden ohne Rücksicht auf etwaige später eintretende Unwirksamkeitsgründe die Liste anstelle der Geschäftsführer zu unterschreiben, zum Handelsregister einzureichen und eine Abschrift der geänderten Liste an die Gesellschaft zu übermitteln. Die Liste muss mit der Bescheinigung des Notars versehen sein, dass die geänderten Eintragungen den Veränderungen entsprechen, an denen er mitgewirkt hat, und die übrigen Eintragungen mit dem Inhalt der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Liste übereinstimmen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und nach dem Wort „haften“ werden die Wörter „denjenigen, deren Beteiligung sich geändert hat, und“ eingefügt.

28. In § 41 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Gesellschaft befugt, es sei denn, dass der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt. Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Vertreter der Gesellschaft nach Absatz 1. An die Vertreter der Gesellschaft nach Absatz 1 können unter der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Willenserklärungen abgegeben und Schriftstücke für die Gesellschaft zugestellt werden. Unabhängig hiervon **können die Abgabe und** die Zustellung auch unter der eingetragenen Anschrift der empfangsberechtigten Person nach § 10 Abs. 2 Satz 2 erfolgen.“

c) unverändert

d) unverändert

24. unverändert

25. unverändert

26. unverändert

27. unverändert

28. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

29. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Einforderung der Einlagen;“.
 - b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Teilung“ die Wörter „, die Zusammenlegung“ eingefügt.
30. § 47 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.“
31. In § 53 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Anstelle der notariellen Beurkundung reicht eine von dem Geschäftsführer unterzeichnete Niederschrift aus, wenn der Beschluss bei einem Gesellschaftsvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1a die Änderung der Firma oder der Höhe des Stammkapitals ohne Sacheinlagen, die Verlegung des Sitzes oder die Auswahl eines anderen Unternehmensgegenstandes aus dem in Anlage 1 bestimmten Muster zum Gegenstand hat und an der Gesellschaft nicht mehr als drei Gesellschafter beteiligt sind.“
32. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „jeder auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlage“ durch die Wörter „jedes Geschäftsanteils an dem erhöhten Kapital“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer Stammeinlage“ durch die Wörter „eines Geschäftsanteils“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Beträge der Stammeinlage“ durch die Wörter „Nennbetrag des Geschäftsanteils“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „eine Stammeinlage auf das erhöhte“ durch die Wörter „ein Geschäftsanteil an dem erhöhten“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Bestimmungen in § 5 Abs. 2 und 3 über die Nennbeträge der Geschäftsanteile sowie die Bestimmungen in § 19 Abs. 5 über die Verjährung des Anspruchs der Gesellschaft auf Leistung der Einlagen sind auch hinsichtlich der an dem erhöhten Kapital übernommenen Geschäftsanteile anzuwenden.“

29. unverändert

30. unverändert

31. entfällt

32. § 55 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bestimmungen in § 5 Abs. 2 und 3 über die Nennbeträge der Geschäftsanteile sowie die Bestimmungen in § 19 Abs. 6 über die Verjährung des Anspruchs der Gesellschaft auf Leistung der Einlagen sind auch hinsichtlich der an dem erhöhten Kapital übernommenen Geschäftsanteile anzuwenden.“

32a. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a

Genehmigtes Kapital

(1) Der Gesellschaftsvertrag kann die Geschäftsführer für höchstens fünf Jahre nach Eintragung der Gesellschaft ermächtigen, das Stammkapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag (genehmigtes Kapital) durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen Einlagen zu erhöhen. Der Nennbetrag des genehmigten Kapitals darf die Hälfte des Stammkapitals,

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

33. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Betrag der Stammeinlage, auf die“ durch die Wörter „Nennbetrag des Geschäftsanteils, auf den“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „19 Abs. 5“ durch die Angabe „19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4“ ersetzt.
34. In § 56a werden die Wörter „und die Bestellung einer Sicherung“ sowie die Angabe „3,“ gestrichen.
35. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Stammeinlagen“ durch das Wort „Geschäftsanteilen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „3,“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
 - c) In Absatz 3 Nr. 2 werden das Wort „Stammeinlagen“ durch das Wort „Geschäftsanteile“ und die Wörter „muß der Betrag der von jedem übernommenen Einlage“ durch die Wörter „müssen die Nennbeträge der von jedem übernommenen Geschäftsanteile“ ersetzt.
36. § 57b wird aufgehoben.
37. In § 57h Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „können auf jeden durch zehn teilbaren Betrag, müssen jedoch auf mindestens fünfzig Euro gestellt werden“ durch die Wörter „müssen auf einen Betrag gestellt werden, der auf volle Euro lautet“ ersetzt.
38. § 57l Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Geschäftsanteile, deren Nennbetrag erhöht wird, können auf jeden Betrag gestellt werden, der auf volle Euro lautet.“
39. § 58 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Erfolgt die Herabsetzung zum Zweck der Zurückzahlung von Einlagen oder zum Zweck des Erlasses zu leistender Einlagen, dürfen die verbleibenden Nennbeträge der Geschäftsanteile nicht unter den in § 5 Abs. 2 und 3 bezeichneten Betrag herabgehen.“
40. § 58a Abs. 3 Satz 2 bis 5 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Geschäftsanteile müssen auf einen Betrag gestellt werden, der auf volle Euro lautet.“
33. unverändert
34. In § 56a werden die Wörter „und die Bestellung einer Sicherung“ sowie die Angabe „3,“ gestrichen, **das Wort „findet“ durch das Wort „finden“ ersetzt und nach der Angabe „Abs. 3“ die Angabe „sowie § 19 Abs. 5“ eingefügt.**
35. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - c) unverändert
36. unverändert
37. unverändert
38. unverändert
39. unverändert
40. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
41. § 58f Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn die neuen Geschäftsanteile übernommen, keine Sacheinlagen festgesetzt sind und wenn auf jeden neuen Geschäftsanteil die Einzahlung geleistet ist, die nach § 56a zur Zeit der Anmeldung der Kapitalerhöhung bewirkt sein muss.“	41. unverändert
42. § 60 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst: „6. mit der Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts, durch welche nach § 144a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mangel des Gesellschaftsvertrags festgestellt worden ist;“	42. unverändert
43. § 64 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird aufgehoben. b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen. bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Die gleiche Verpflichtung trifft die Geschäftsführer für Zahlungen an Gesellschafter, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten, es sei denn, dies war auch bei Beachtung der in Satz 2 bezeichneten Sorgfalt nicht erkennbar.“	43. unverändert
44. In § 65 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder der Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach § 19 Abs. 4“ gestrichen.	44. unverändert
45. In § 66 Abs. 4 werden die Wörter „§ 6 Abs. 2 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.	45. unverändert
46. § 71 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 4 wird die Angabe „§§ 36, 37, 41 Abs. 1, §“ durch die Angabe „§§ 37, 41,“ ersetzt. b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „(5) Auf den Geschäftsbriefen ist anzugeben, dass sich die Gesellschaft in Liquidation befindet; im Übrigen gilt § 35a entsprechend.“	46. unverändert
47. § 82 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 1 werden das Wort „Stammeinlagen“ durch das Wort „Geschäftsanteile“ und die Wörter „, Sacheinlagen und Sicherungen für nicht voll eingezahlte Geldeinlagen“ durch die Wörter „und Sacheinlagen“ ersetzt. b) In Nummer 5 wird das Wort „Geschäftsführer“ durch die Wörter „Geschäftsleiter einer inländischen oder ausländischen juristischen Person“ ersetzt.	47. § 82 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) unverändert b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Geschäftsführer“ die Wörter „einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Geschäftsleiter einer ausländischen juristischen Person“ eingefügt.
48. § 84 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 1 wird die Angabe „1.“ gestrichen und das Wort „, oder“ durch einen Punkt ersetzt. b) Nummer 2 wird aufgehoben.	48. unverändert

Entwurf

49. Die §§ 86 und 87 werden aufgehoben.
50. Dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung *werden* die in der Anlage 1 zu diesem Gesetz *enthaltenen Anlagen* angefügt.
51. Dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird die aus der Anlage 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt. Die Untergliederungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung erhalten die Bezeichnung und Fassung, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage zu dieser Vorschrift ergibt. Die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung erhalten die Überschriften, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage zu dieser Vorschrift ergeben.

Artikel 2**Einführungsgesetz zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG-Einführungsgesetz – EGGmbHG)**

§ 1

Umstellung auf Euro

(1) Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1999 in das Handelsregister eingetragen worden sind, dürfen ihr auf Deutsche Mark lautendes Stammkapital beibehalten; Entsprechendes gilt für Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1999 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und bis zum 31. Dezember 2001 eingetragen worden sind. Für Mindestbetrag und Teilbarkeit von Kapital, Einlagen und Geschäftsanteilen sowie für den Umfang des Stimmrechts bleiben bis zu einer Kapitaländerung nach Satz 4 die bis dahin gültigen Beträge weiter maßgeblich. Dies gilt auch, wenn die Gesellschaft ihr Kapital auf Euro umgestellt hat; das Verhältnis der mit den Geschäftsanteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch Umrechnung zwischen Deutscher Mark und Euro nicht berührt. Eine Änderung des Stammkapitals darf nach dem 31. Dezember 2001 nur eingetragen werden, wenn das Kapital auf Euro umgestellt wird.

(2) Bei Gesellschaften, die zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2001 zum Handelsregister angemeldet und in das Register eingetragen worden sind, dürfen Stammkapital und Stammeinlagen auch auf Deutsche Mark lauten. Für Mindestbetrag und Teilbarkeit von Kapital, Einlagen und Geschäftsanteilen sowie für den Umfang des Stimmrechts gelten die zu dem vom Rat der Europäischen Union nach Artikel 123 Abs. 4 Satz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Deutsche Mark umzurechnenden Beträge des Gesetzes in der ab dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung.

(3) Die Umstellung des Stammkapitals und der Geschäftsanteile sowie weiterer satzungsmäßiger Betragsangaben auf Euro zu dem nach Artikel 123 Abs. 4 Satz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter mit einfacher Stimmenmehr-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

49. unverändert
50. Dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung **wird** die in der Anlage 1 zu diesem Gesetz **enthaltene Anlage** angefügt.
51. unverändert

Artikel 2**Einführungsgesetz zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG-Einführungsgesetz – EGGmbHG)**

§ 1

unverändert

Entwurf

heit nach § 47 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung; § 53 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist nicht anzuwenden. Auf die Anmeldung und Eintragung der Umstellung in das Handelsregister ist § 54 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht anzuwenden. Werden mit der Umstellung weitere Maßnahmen verbunden, insbesondere das Kapital verändert, bleiben die hierfür geltenden Vorschriften unberührt; auf eine Herabsetzung des Stammkapitals, mit der die Nennbeträge der Geschäftsanteile auf einen Betrag nach Absatz 1 Satz 4 gestellt werden, ist jedoch § 58 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht anzuwenden, wenn zugleich eine Erhöhung des Stammkapitals gegen Bareinlagen beschlossen und diese in voller Höhe vor der Anmeldung zum Handelsregister geleistet werden.

§ 2

Übergangsvorschriften zum Transparenz- und Publizitätsgesetz

§ 42a Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung des Artikels 3 Abs. 3 des Transparenz- und Publizitätsgesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) ist erstmals auf den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das nach dem 31. Dezember 2001 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

§ 3

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen

(1) Die Pflicht, die inländische Geschäftsanschrift bei dem Gericht nach § 8 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der ab dem Inkrafttreten des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, gilt auch für Gesellschaften, die zu diesem Zeitpunkt bereits in das Handelsregister eingetragen sind, *wenn* die inländische Geschäftsanschrift dem Gericht *nicht* bereits nach § 24 Abs. 2 der Handelsregisterverordnung mitgeteilt worden *ist oder sich geändert hat*. In diesen Fällen ist die inländische Geschäftsanschrift mit der ersten die eingetragene Gesellschaft betreffenden Anmeldung zum Handelsregister ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes], spätestens aber bis zum 31. *März* 2009 anzumelden. Wenn bis zum 31. *März* 2009 keine inländische Geschäftsanschrift zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden ist, trägt das Gericht von Amts wegen und ohne Überprüfung kostenfrei die ihm nach § 24 Abs. 2 der Handelsregisterverordnung bekannte inländische Anschrift als Geschäftsanschrift in das Handelsregister ein; in diesem Fall gilt die mitgeteilte Anschrift zudem unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Eintragung ab dem 31. *März* 2009 als eingetragene inländische Geschäftsanschrift der Gesellschaft, wenn sie im *Handelsregister* abrufbar ist. *Die Eintragung nach Satz 3 wird* abweichend von § 10 des Handelsgesetzbuchs nicht bekannt gemacht.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 2

unverändert

§ 3

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen

(1) Die Pflicht, die inländische Geschäftsanschrift bei dem Gericht nach § 8 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der ab dem Inkrafttreten des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, gilt auch für Gesellschaften, die zu diesem Zeitpunkt bereits in das Handelsregister eingetragen sind, **es sei denn**, die inländische Geschäftsanschrift **ist** dem Gericht bereits nach § 24 Abs. 2 der Handelsregisterverordnung mitgeteilt worden **und hat sich anschließend nicht** geändert. In diesen Fällen ist die inländische Geschäftsanschrift mit der ersten die eingetragene Gesellschaft betreffenden Anmeldung zum Handelsregister ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes], spätestens aber bis zum 31. **Oktober** 2009 anzumelden. Wenn bis zum 31. **Oktober** 2009 keine inländische Geschäftsanschrift zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden ist, trägt das Gericht von Amts wegen und ohne Überprüfung kostenfrei die ihm nach § 24 Abs. 2 der Handelsregisterverordnung bekannte inländische Anschrift als Geschäftsanschrift in das Handelsregister ein; in diesem Fall gilt die mitgeteilte Anschrift zudem unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Eintragung ab dem 31. **Oktober** 2009 als eingetragene inländische Geschäftsanschrift der Gesellschaft, wenn sie im **elektronischen Informations- und Kommunikationssystem nach § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs** abrufbar ist. **Ist dem Gericht keine Mitteilung im Sinne des § 24 Abs. 2 der Handelsregisterverordnung gemacht worden, ist ihm**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe a, c, d und e des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist auf Personen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] zum Geschäftsführer bestellt worden sind, nicht anzuwenden, wenn die Verurteilung vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] rechtskräftig geworden *sind*. Entsprechendes gilt für § 6 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung, soweit die Verurteilung wegen einer Tat erfolgte, die den Straftaten im Sinne des Satzes 1 vergleichbar ist.

(3) Bei Gesellschaften, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] gegründet worden sind, findet § 16 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung für den Fall, dass die Unrichtigkeit in der Gesellschafterliste bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhanden und dem Berechtigten zuzurechnen ist, hinsichtlich des betreffenden Geschäftsanteils frühestens auf Rechtsgeschäfte nach dem ... [einsetzen: Datum sechs Kalendermonate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] Anwendung. Ist die Unrichtigkeit dem Berechtigten im Fall des Satzes 1 nicht zuzurechnen, so ist abweichend von dem ... [einsetzen: Datum sechs Kalendermonate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] der ... [einsetzen: Datum 36 Kalendermonate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] maßgebend.

(4) § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 19 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung *gelten* auch für Einlagenleistungen, die vor diesem Zeitpunkt bewirkt worden sind, soweit sie nach der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Rechtslage wegen der Vereinbarung einer Einlagenrückgewähr oder wegen einer verdeckten Sacheinlage keine Erfüllung der Einlagenverpflichtung bewirkt haben. Dies gilt nicht, soweit über die aus der Unwirksamkeit folgenden Ansprüche zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ein rechtskräftiges Urteil ergangen oder eine wirksame Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter getroffen worden ist; in diesem Fall beurteilt sich die Rechtslage nach den bis zum

aber in sonstiger Weise eine inländische Geschäftsanschrift bekannt geworden, so gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass diese Anschrift einzutragen ist, wenn sie im elektronischen Informations- und Kommunikationssystem nach § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abrufbar ist. Dasselbe gilt, wenn eine in sonstiger Weise bekanntgewordene inländische Anschrift von einer früher nach § 24 Abs. 2 der Handelsregisterverordnung mitgeteilten Anschrift abweicht. Eintragungen nach den Sätzen 3 bis 5 werden abweichend von § 10 des Handelsgesetzbuchs nicht bekannt gemacht.

(2) § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe a, c, d und e des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist auf Personen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] zum Geschäftsführer bestellt worden sind, nicht anzuwenden, wenn die Verurteilung vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] rechtskräftig geworden **ist**. Entsprechendes gilt für § 6 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung, soweit die Verurteilung wegen einer Tat erfolgte, die den Straftaten im Sinne des Satzes 1 vergleichbar ist.

(3) **unverändert**

(4) § 19 Abs. 4 **und 5** des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung **gilt** auch für Einlagenleistungen, die vor diesem Zeitpunkt bewirkt worden sind, soweit sie nach der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Rechtslage wegen der Vereinbarung einer Einlagenrückgewähr oder wegen einer verdeckten Sacheinlage keine Erfüllung der Einlagenverpflichtung bewirkt haben. Dies gilt nicht, soweit über die aus der Unwirksamkeit folgenden Ansprüche zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ein rechtskräftiges Urteil ergangen oder eine wirksame Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter getroffen worden ist; in diesem Fall beurteilt sich die Rechtslage nach den bis zum ... [einsetzen:

Entwurf

... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften.

Artikel 3

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ortes“ die Wörter „und der inländischen Geschäftsanschrift“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ortes“ die Wörter „sowie der inländischen Geschäftsanschrift“ eingefügt.
2. § 13d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ort“ die Wörter „und die inländische Geschäftsanschrift“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „und Bekanntmachungen“ durch die Wörter „, Bekanntmachungen und Änderungen einzutragender Tatsachen“ ersetzt.
3. § 13e wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „und, wenn der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetrieb im Inland der staatlichen Genehmigung bedarf, auch diese“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „die Anschrift“ durch die Wörter „eine inländische Geschäftsanschrift“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Daneben kann eine Person, die für Zustellungen an die Gesellschaft empfangsberechtigt ist, mit einer inländischen Anschrift zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; Dritten gegenüber gilt die Empfangsberechtigung als fortbestehend, bis sie im Handelsregister gelöscht und die Löschung bekannt gemacht worden ist, es sei denn, dass die fehlende Empfangsberechtigung dem Dritten bekannt war.“
 - dd) In dem neuen Satz 5 Nr. 4 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Absatz 2 Satz 4 Nr. 3“ werden durch die Wörter „Absatz 2 Satz 5 Nr. 3“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft gelten in Bezug auf die Zweigniederlassung § 76 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes sowie § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes betreffend die

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften.

Artikel 3

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. § 13e wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) unverändert
 - cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Daneben kann eine Person, die für **Willenserklärungen und** Zustellungen an die Gesellschaft empfangsberechtigt ist, mit einer inländischen Anschrift zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; Dritten gegenüber gilt die Empfangsberechtigung als fortbestehend, bis sie im Handelsregister gelöscht und die Löschung bekannt gemacht worden ist, es sei denn, dass die fehlende Empfangsberechtigung dem Dritten bekannt war.“
 - dd) unverändert
 - b) unverändert

Entwurf

Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechend.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) An die in Absatz 2 Satz 5 Nr. 3 genannten Personen als Vertreter der Gesellschaft können unter der im Handelsregister eingetragenen inländischen Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung Willenserklärungen abgegeben und Schriftstücke zugestellt werden. Unabhängig hiervon *kann* die Zustellung auch unter der eingetragenen Anschrift der empfangsberechtigten Person nach Absatz 2 Satz 4 erfolgen.“

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 4 Nr. 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 5 Nr. 3“ ersetzt.

4. § 13f wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2 und 3“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „in § 13e Abs. 2 Satz 4 vorgeschriebenen Angaben“ durch die Wörter „Angaben nach § 13e Abs. 2 Satz 3 bis 5“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 81 Abs. 1 und 2, § 263“ durch die Angabe „§§ 81, 263“ ersetzt.

5. § 13g wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „in § 13e Abs. 2 Satz 4 vorgeschriebenen Angaben“ durch die Wörter „Angaben nach § 13e Abs. 2 Satz 3 bis 5“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 39 Abs. 1 und 2, § 65“ durch die Angabe „§§ 39, 65“ ersetzt.

6. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a
Öffentliche Zustellung

Ist bei einer juristischen Person, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist, der Zugang einer Willenserklärung nicht unter der eingetragenen Anschrift oder einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich, kann die Zustellung nach den für die öffentliche Zustellung geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung erfolgen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die eingetragene inländische Geschäftsanschrift der Gesellschaft befindet. § 132 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.“

7. In § 29 werden die Wörter „und den Ort“ durch die Wörter „, den Ort und die inländische Geschäftsanschrift“ ersetzt.

8. In § 31 Abs. 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ort“ die Wörter „sowie die Änderung der inländischen Geschäftsanschrift“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) An die in Absatz 2 Satz 5 Nr. 3 genannten Personen als Vertreter der Gesellschaft können unter der im Handelsregister eingetragenen inländischen Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung Willenserklärungen abgegeben und Schriftstücke zugestellt werden. Unabhängig hiervon **können die Abgabe und** die Zustellung auch unter der eingetragenen Anschrift der empfangsberechtigten Person nach Absatz 2 Satz 4 erfolgen.“

d) unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
9. § 106 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: „2. die Firma der Gesellschaft, den Ort, an dem sie ihren Sitz hat, und die inländische Geschäftsanschrift;“.	9. unverändert
10. In § 107 werden die Wörter „geändert oder“ durch das Wort „geändert,“ ersetzt und nach dem Wort „verlegt“ die Wörter „, die inländische Geschäftsanschrift geändert“ eingefügt.	10. unverändert
11. § 129a wird aufgehoben.	11. unverändert
12. § 130a wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird aufgehoben. b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3. c) Der bisherige Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft“ durch die Wörter „bei einer Gesellschaft, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, die Zahlungsunfähigkeit“ ersetzt. bb) Folgende Sätze werden angefügt: „Entsprechendes gilt für Zahlungen an Gesellschafter, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten, es sei denn, dies war auch bei Beachtung der in Satz 2 bezeichneten Sorgfalt nicht erkennbar. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn zu den Gesellschaftern der offenen Handelsgesellschaft eine andere offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.“ d) In dem bisherigen Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „§ 15a Abs. 1 der Insolvenzordnung“ ersetzt und die Wörter „, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder sich ihre Überschuldung ergeben hat“ gestrichen. e) In dem bisherigen Absatz 4 wird die Angabe „,1 bis 3“ durch die Angabe „,1 und 2“ ersetzt.	12. unverändert
13. Die §§ 130b und 172a werden aufgehoben.	13. unverändert
14. In § 177a Satz 1 werden die Angabe „, 130a und 130b“ durch die Angabe „und 130a“ und die Wörter „Satz 1 zweiter Halbsatz“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.	14. unverändert

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird nach dem Sechszwanzigsten Abschnitt¹ folgender Siebenundzwanzigster Abschnitt angefügt:

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird nach dem Sechszwanzigsten Abschnitt folgender Siebenundzwanzigster Abschnitt angefügt:

¹ Der Sechszwanzigste Abschnitt ist in Artikel 5 des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts (Bundestagsdrucksache 16/3945) vorgesehen.

Entwurf

„Siebenundzwanzigster Abschnitt
Übergangsvorschriften zum Gesetz
zur Modernisierung des GmbH-Rechts
und zur Bekämpfung von Missbräuchen
Artikel 64

Die Pflicht, die inländische Geschäftsanschrift bei dem Gericht nach den §§ 13, 13d, 13e, 29 und 106 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem Inkrafttreten des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, gilt auch für diejenigen, die zu diesem Zeitpunkt bereits in das Handelsregister eingetragen sind, *wenn* die inländische Geschäftsanschrift dem Gericht *nicht* bereits nach § 24 Abs. 2 oder Abs. 3 der Handelsregisterverordnung mitgeteilt worden *ist oder sich geändert hat*. In diesen Fällen ist die inländische Geschäftsanschrift mit der ersten das eingetragene Unternehmen betreffenden Anmeldung zum Handelsregister ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes], spätestens aber bis zum 31. *März* 2009 anzumelden. Wenn bis zum 31. *März* 2009 keine inländische Geschäftsanschrift zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden ist, trägt das Gericht von Amts wegen und ohne Überprüfung kostenfrei die ihm nach § 24 Abs. 2, bei Zweigniederlassungen die nach § 24 Abs. 3 der Handelsregisterverordnung bekannte inländische Anschrift als Geschäftsanschrift in das Handelsregister ein; in diesem Fall gilt bei Zweigniederlassungen nach § 13e Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs die mitgeteilte Anschrift zudem unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Eintragung ab dem 31. *März* 2009 als eingetragene inländische Geschäftsanschrift, wenn sie im *Handelsregister* abrufbar ist. *Die Eintragung nach Satz 3 wird abweichend von § 10 des Handelsgesetzbuchs nicht bekannt gemacht.*“

Artikel 5

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„Siebenundzwanzigster Abschnitt
Übergangsvorschriften zum Gesetz
zur Modernisierung des GmbH-Rechts
und zur Bekämpfung von Missbräuchen
Artikel 64

Die Pflicht, die inländische Geschäftsanschrift bei dem Gericht nach den §§ 13, 13d, 13e, 29 und 106 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem Inkrafttreten des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, gilt auch für diejenigen, die zu diesem Zeitpunkt bereits in das Handelsregister eingetragen sind, **es sei denn**, die inländische Geschäftsanschrift **ist** dem Gericht bereits nach § 24 Abs. 2 oder Abs. 3 der Handelsregisterverordnung mitgeteilt worden **und hat sich anschließend nicht** geändert. In diesen Fällen ist die inländische Geschäftsanschrift mit der ersten das eingetragene Unternehmen betreffenden Anmeldung zum Handelsregister ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes], spätestens aber bis zum 31. **Oktober** 2009 anzumelden. Wenn bis zum 31. **Oktober** 2009 keine inländische Geschäftsanschrift zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden ist, trägt das Gericht von Amts wegen und ohne Überprüfung kostenfrei die ihm nach § 24 Abs. 2, bei Zweigniederlassungen die nach § 24 Abs. 3 der Handelsregisterverordnung bekannte inländische Anschrift als Geschäftsanschrift in das Handelsregister ein; in diesem Fall gilt bei Zweigniederlassungen nach § 13e Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs die mitgeteilte Anschrift zudem unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Eintragung ab dem 31. **Oktober** 2009 als eingetragene inländische Geschäftsanschrift, wenn sie im **elektronischen Informations- und Kommunikationssystem nach § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs** abrufbar ist. **Ist dem Gericht keine Mitteilung im Sinne des § 24 Abs. 2 oder Abs. 3 der Handelsregisterverordnung gemacht worden, ist ihm aber in sonstiger Weise eine inländische Geschäftsanschrift bekannt geworden, so gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass diese Anschrift einzutragen ist, wenn sie im elektronischen Informations- und Kommunikationssystem nach § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abrufbar ist. Dasselbe gilt, wenn eine in sonstiger Weise bekanntgewordene inländische Anschrift von einer früher nach § 24 Abs. 2 oder Abs. 3 der Handelsregisterverordnung mitgeteilten Anschrift abweicht. Eintragungen nach den Sätzen 3 bis 5 werden abweichend von § 10 des Handelsgesetzbuchs nicht bekannt gemacht.**“

Artikel 5

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- bb) Nach dem Wort „Ort“ werden die Wörter „im Inland“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 36 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 76 Abs. 3 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 76 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Belehrung nach § 53 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes kann schriftlich vorgenommen werden; sie kann auch durch einen Notar oder einen im Ausland bestellten Notar, durch einen Vertreter eines vergleichbaren rechtsberatenden Berufs oder einen Konsularbeamten erfolgen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) In der Anmeldung sind ferner anzugeben
1. eine inländische Geschäftsanschrift,
 2. Art und Umfang der Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Nummer 5 wird aufgehoben.
4. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Sitz der Gesellschaft,“ die Wörter „eine inländische Geschäftsanschrift,“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Wenn eine Person, die für Zustellungen an die Gesellschaft empfangsberechtigt ist, mit einer inländischen Anschrift zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird, sind auch diese Angaben einzutragen; Dritten gegenüber gilt die Empfangsberechtigung als fortbestehend, bis sie im Handelsregister gelöscht und die Löschung bekannt gemacht worden ist, es sei denn, dass die fehlende Empfangsberechtigung dem Dritten bekannt war.“
5. § 57 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Den Aktionären dürfen die Einlagen nicht zurückgewährt werden. Als Rückgewähr gilt nicht die Zahlung des Erwerbspreises beim zulässigen Erwerb eigener Aktien. Satz 1 gilt nicht bei Leistungen, die *zwischen den Vertragsteilen* eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags (§ 291) erfolgen oder durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Aktionär gedeckt sind. Satz 1 ist zudem nicht anzuwenden auf die Rückgewähr eines Aktionärsdarlehens und Leistungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem Aktionärsdarlehen wirtschaftlich entsprechen.“
2. unverändert
3. unverändert
4. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Wenn eine Person, die für **Willenserklärungen und** Zustellungen an die Gesellschaft empfangsberechtigt ist, mit einer inländischen Anschrift zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird, sind auch diese Angaben einzutragen; Dritten gegenüber gilt die Empfangsberechtigung als fortbestehend, bis sie im Handelsregister gelöscht und die Löschung bekannt gemacht worden ist, es sei denn, dass die fehlende Empfangsberechtigung dem Dritten bekannt war.“
5. § 57 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Den Aktionären dürfen die Einlagen nicht zurückgewährt werden. Als Rückgewähr gilt nicht die Zahlung des Erwerbspreises beim zulässigen Erwerb eigener Aktien. Satz 1 gilt nicht bei Leistungen, die **bei Bestehen** eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags (§ 291) erfolgen oder durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Aktionär gedeckt sind. Satz 1 ist zudem nicht anzuwenden auf die Rückgewähr eines Aktionärsdarlehens und Leistungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem Aktionärsdarlehen wirtschaftlich entsprechen.“

Entwurf

6. § 76 Abs. 3 Satz 2 bis 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Mitglied des Vorstands kann nicht sein, wer

1. als Betreuer bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterliegt,
2. aufgrund eines gerichtlichen Urteils oder einer vollziehbaren Entscheidung einer Verwaltungsbehörde einen Beruf, einen Berufszweig, ein Gewerbe oder einen Gewerbezweig nicht ausüben darf, sofern der Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt,
3. wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten
 - a) des Unterlassens der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Insolvenzverschleppung),
 - b) nach den §§ 283 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Insolvenzstraftaten),
 - c) der falschen Angaben nach § 399 dieses Gesetzes oder § 82 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
 - d) der unrichtigen Darstellung nach § 400 dieses Gesetzes, § 331 des Handelsgesetzbuchs, § 313 des Umwandlungsgesetzes oder § 17 des Publizitätsgesetzes,
 - e) nach den §§ 265, 266 oder § 266a des Strafgesetzbuchs zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr

verurteilt worden ist; dieser Ausschluss gilt für die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils, wobei die Zeit nicht eingerechnet wird, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Satz 2 Nr. 3 gilt entsprechend bei einer Verurteilung im Ausland wegen einer Tat, die mit den in Satz 2 Nr. 3 genannten Taten vergleichbar ist.“

7. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hat eine Gesellschaft keinen Vorstand (Führungslosigkeit), wird die Gesellschaft für den Fall, dass ihr gegenüber Willenserklärungen abgegeben oder Schriftstücke zugestellt werden, durch den Aufsichtsrat vertreten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vorstandsmitglied“ die Wörter „oder im Fall des Absatzes 1

Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. § 76 Abs. 3 Satz 2 bis 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Mitglied des Vorstands kann nicht sein, wer

1. unverändert
2. unverändert
3. wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert
 - e) nach den §§ **263 bis 264a** oder **den §§ 265b bis 266a** des Strafgesetzbuchs zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr

verurteilt worden ist; dieser Ausschluss gilt für die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils, wobei die Zeit nicht eingerechnet wird, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Satz 2 Nr. 3 gilt entsprechend bei einer Verurteilung im Ausland wegen einer Tat, die mit den in Satz 2 Nr. 3 genannten Taten vergleichbar ist.“

6a. Dem § 71a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt zudem nicht für Rechtsgeschäfte bei Bestehen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags (§ 291).“

7. § 78 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

Entwurf

Satz 2 gegenüber einem Aufsichtsratsmitglied“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„An die Vertreter der Gesellschaft nach Absatz 1 können unter der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Willenserklärungen gegenüber der Gesellschaft abgegeben und Schriftstücke für die Gesellschaft zugestellt werden. Unabhängig hiervon *kann* die Zustellung auch unter der eingetragenen Anschrift der empfangsberechtigten Person nach § 39 Abs. 1 Satz 2 erfolgen.“

8. § 79 wird aufgehoben.
9. In § 80 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Absätze 1 bis 3“ die Wörter „für die Angaben bezüglich der Haupt- und der Zweigniederlassung“ eingefügt.
10. In § 81 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 76 Abs. 3 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 76 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3“ ersetzt.
11. § 92 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und folgender Satz wird angefügt:

„Die gleiche Verpflichtung trifft den Vorstand für Zahlungen an Aktionäre, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten, es sei denn, dies war auch bei Beachtung der in § 93 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Sorgfalt nicht erkennbar.“
12. § 93 Abs. 3 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Zahlungen entgegen § 92 Abs. 2 geleistet werden,“.
13. Dem § 112 wird folgender Satz angefügt:

„§ 78 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
14. § 181 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
15. § 216 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
16. In § 265 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 76 Abs. 3 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 76 Abs. 3 Satz 2 und 3“ ersetzt.
17. § 399 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „, Sachübernahmen und Sicherungen für nicht voll einbezahlte Geldeinlagen“ durch die Wörter „und Sachübernahmen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 *wird das* Wort „Vorstands“ *durch die* Wörter „Leitungsorgans einer *inländischen oder*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„An die Vertreter der Gesellschaft nach Absatz 1 können unter der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Willenserklärungen gegenüber der Gesellschaft abgegeben und Schriftstücke für die Gesellschaft zugestellt werden. Unabhängig hiervon **können die Abgabe und** die Zustellung auch unter der eingetragenen Anschrift der empfangsberechtigten Person nach § 39 Abs. 1 Satz 2 erfolgen.“

8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert
12. unverändert
- 12a. In § 105 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „behinderten“ durch das Wort „verhinderten“ ersetzt.
- 12b. In § 107 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „behindert“ durch das Wort „verhindert“ ersetzt.
13. unverändert
14. unverändert
15. unverändert
16. unverändert
- 16a. In § 291 Abs. 3 werden die Wörter „auf Grund“ durch die Wörter „bei Bestehen“ ersetzt.
17. § 399 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) In Nummer 6 **werden nach dem** Wort „Vorstands“ die Wörter „**einer Aktiengesellschaft oder des Lei-**

Entwurf

ausländischen juristischen Person“ *ersetzt*.

18. § 401 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Angabe „1.“ gestrichen und das Wort „, oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.
2. Nach § 17 werden folgende §§ 18 und 19 eingefügt:

„§ 18
Übergangsvorschrift zu den §§ 37
und 39 des Aktiengesetzes

Die Pflicht, die inländische Geschäftsanschrift bei dem Gericht nach § 37 des Aktiengesetzes in der ab dem Inkrafttreten des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, gilt auch für Gesellschaften, die zu diesem Zeitpunkt bereits in das Handelsregister eingetragen sind, *wenn* die inländische Geschäftsanschrift dem Gericht *nicht* bereits nach § 24 Abs. 2 der Handelsregisterverordnung mitgeteilt worden *ist oder* sich geändert *hat*. In diesen Fällen ist die inländische Geschäftsanschrift mit der ersten die eingetragene Gesellschaft betreffenden Anmeldung zum Handelsregister ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes], spätestens aber bis zum 31. *März* 2009 anzumelden. Wenn bis zum 31. *März* 2009 keine inländische Geschäftsanschrift zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden ist, trägt das Gericht von Amts wegen und ohne Überprüfung kostenfrei die ihm nach § 24 Abs. 2 der Handelsregisterverordnung bekannte inländische Anschrift als Geschäftsanschrift in das Handelsregister ein; in diesem Fall gilt die mitgeteilte Anschrift zudem unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Eintragung ab dem 31. *März* 2009 als eingetragene inländische Geschäftsanschrift der Gesellschaft, wenn sie im *Handelsregister* abrufbar ist. *Die Eintragung nach Satz 3 wird abweichend von § 10 des Handelsgesetzbuchs nicht bekannt gemacht.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

tungsorgans einer ausländischen juristischen Person“ **eingefügt**.

18. unverändert

Artikel 6

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Nach § 17 werden folgende §§ 18 und 19 eingefügt:

„§ 18
Übergangsvorschrift zu den §§ 37
und 39 des Aktiengesetzes

Die Pflicht, die inländische Geschäftsanschrift bei dem Gericht nach § 37 des Aktiengesetzes in der ab dem Inkrafttreten des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, gilt auch für Gesellschaften, die zu diesem Zeitpunkt bereits in das Handelsregister eingetragen sind, **es sei denn**, die inländische Geschäftsanschrift **ist** dem Gericht bereits nach § 24 Abs. 2 der Handelsregisterverordnung mitgeteilt worden **und hat sich anschließend nicht** geändert. In diesen Fällen ist die inländische Geschäftsanschrift mit der ersten die eingetragene Gesellschaft betreffenden Anmeldung zum Handelsregister ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes], spätestens aber bis zum 31. **Oktober** 2009 anzumelden. Wenn bis zum 31. **Oktober** 2009 keine inländische Geschäftsanschrift zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden ist, trägt das Gericht von Amts wegen und ohne Überprüfung kostenfrei die ihm nach § 24 Abs. 2 der Handelsregisterverordnung bekannte inländische Anschrift als Geschäftsanschrift in das Handelsregister ein; in diesem Fall gilt die mitgeteilte Anschrift zudem unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Eintragung ab dem 31. **Oktober** 2009 als eingetragene inländische Geschäftsanschrift der Gesellschaft, wenn sie im **elektronischen Informations- und Kommunikationssystem nach § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs** abrufbar ist. **Ist dem Gericht keine Mitteilung im Sinne des § 24 Abs. 2 der Handelsregisterverordnung gemacht worden, ist ihm aber in sonstiger Weise eine inländische Geschäftsanschrift bekannt geworden, so gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass diese Anschrift einzutragen ist, wenn sie im elektronischen Informations- und Kommunikationssystem nach § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abrufbar ist. Dasselbe gilt, wenn eine in sonstiger Weise bekanntgewordene**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 19

Übergangsvorschrift zu § 76 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3
und Satz 3 des Aktiengesetzes

§ 76 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe a, c, d und e des Aktiengesetzes in der ab dem Inkrafttreten des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist auf Personen, die vor diesem Tag zum Vorstandsmitglied bestellt worden sind, nicht anzuwenden, wenn die Verurteilung vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] rechtskräftig geworden ist. Entsprechendes gilt für § 76 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung, soweit die Verurteilung wegen einer Tat erfolgte, die den Straftaten im Sinne des Satzes 1 vergleichbar ist.“

§ 19

unverändert

inländische Anschrift von einer früher nach § 24 Abs. 2 der Handelsregisterverordnung mitgeteilten Anschrift abweicht. Eintragungen nach den Sätzen 3 bis 5 werden abweichend von § 10 des Handelsgesetzbuchs nicht bekannt gemacht.

Artikel 6a**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

In § 74c Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“ ein Komma und die Wörter „der Insolvenzordnung“ eingefügt.

Artikel 6b**Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes**

§ 10 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist oder“.
3. Die bisherige Nummer 2 wird die Nummer 3.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 7**Artikel 7****Änderung des Rechtspflegergesetzes**

unverändert

In § 17 Nr. 1 Buchstabe f des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „und 144b“ gestrichen.

Artikel 8**Artikel 8****Änderung der Zivilprozessordnung****Änderung der Zivilprozessordnung**

§ 185 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist,“.

2. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

1. In § 22 werden nach dem Wort „ihnen“ die Wörter „oder von dem Insolvenzverwalter“ eingefügt und das Wort „ihre“ durch das Wort „die“ ersetzt.

2. § 185 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist,“.

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

Artikel 9**Artikel 9****Änderung der Insolvenzordnung****Änderung der Insolvenzordnung**

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Schuldner eine juristische Person und hat diese keinen organschaftlichen Vertreter (Führungslosigkeit), so können die an ihm beteiligten Personen gehört werden; Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer juristischen Person ist im Fall der Führungslosigkeit auch jeder Gesellschafter zur Antragstellung berechtigt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesellschaftern“ die Wörter „, allen Gesellschaftern der ju-

1. unverändert

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer juristischen Person ist im Fall der Führungslosigkeit auch jeder Gesellschafter, **bei einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft zudem auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats** zur Antragstellung berechtigt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesellschaftern“ die Wörter „, allen Gesellschaftern der ju-

Entwurf

ristischen Person“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesellschafter“ die Wörter „, Gesellschafter der juristischen Person“ eingefügt.

3. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a
Antragspflicht bei juristischen Personen und
Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit

(1) Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Insolvenzantrag zu stellen. Das Gleiche gilt für die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter oder die Abwickler bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist; dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

(2) Bei einer Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 gilt Absatz 1 sinngemäß, wenn die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter ihrerseits Gesellschaften sind, bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

(3) Im Fall der Führungslosigkeit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 35 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) ist auch jeder Gesellschafter, im Fall der Führungslosigkeit einer Aktiengesellschaft (§ 78 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes) oder einer Genossenschaft (§ 24 Abs. 1 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes) ist auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats zur Stellung des Antrags verpflichtet, es sei denn, *dieser oder dieses* hat von der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung oder der Führungslosigkeit keine Kenntnis.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 2 oder Absatz 3, einen Insolvenzantrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt.

(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 4 fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

ristischen Person, **allen Mitgliedern des Aufsichtsrats**“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zusätzlich ist bei Antragstellung durch Gesellschafter einer juristischen Person oder Mitglieder des Aufsichtsrats auch die Führungslosigkeit glaubhaft zu machen.“

cc) In dem bisherigen Satz 2 werden nach dem Wort „Gesellschafter“ die Wörter „, Gesellschafter der juristischen Person, Mitglieder des Aufsichtsrats“ eingefügt.

3. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a
Antragspflicht bei juristischen Personen und
Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

(3) Im Fall der Führungslosigkeit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist auch jeder Gesellschafter, im Fall der Führungslosigkeit einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft ist auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats zur Stellung des Antrags verpflichtet, es sei denn, **diese Person** hat von der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung oder der Führungslosigkeit keine Kenntnis.

(4) **unverändert**

(5) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. Dem § 19 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gesellschaft nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 berichtigt werden, sind nicht bei den Verbindlichkeiten nach Satz 1 zu berücksichtigen.“

5. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens oder Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen.“

- b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Absatz 1 Nr. 5 gilt für Gesellschaften, die weder eine natürliche Person noch eine Gesellschaft als persönlich haftenden Gesellschafter haben, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist. Erwirbt ein Gläubiger bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder bei Überschuldung Anteile zum Zweck ihrer Sanierung, führt dies bis zur nachhaltigen Sanierung nicht zur Anwendung von Absatz 1 Nr. 5 auf seine Forderungen aus bestehenden oder neu gewährten Darlehen oder auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen.

(5) Absatz 1 Nr. 5 gilt nicht für den nicht geschäftsführenden Gesellschafter einer Gesellschaft im Sinn des Absatzes 4 Satz 1, der mit zehn Prozent oder weniger am Haftkapital beteiligt ist.“

6. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

„§ 44a
Gesicherte Darlehen

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gesellschaft kann ein Gläubiger nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 Nr. 5 für eine Forderung auf Rückgewähr eines Darlehens oder für eine gleichgestellte Forderung, für die ein Gesellschafter eine Sicherheit bestellt oder für die er sich verbürgt hat, nur anteilmäßige Befriedigung aus der Insolvenzmasse verlangen, soweit er bei der Inanspruchnahme der Sicherheit oder des Bürgen ausgefallen ist.“

7. § 101 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„verfügt der Schuldner über keinen Vertreter, gilt dies auch für die Personen, die an ihm beteiligt sind.“

4. Dem § 19 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen **oder aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, für die gemäß § 39 Abs. 2 zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Forderungen vereinbart worden ist**, sind nicht bei den Verbindlichkeiten nach Satz 1 zu berücksichtigen.“

- 4a. In § 26 Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Gesellschaftsrechts“ die Wörter „Insolvenz- oder“ eingefügt.

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Kommen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ihrer Auskunftspflicht nicht nach, können ihnen im Fall der Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.“

8. § 135 wird wie folgt gefasst:

„§ 135
Gesellschafterdarlehen

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die für die Forderung eines Gesellschafters auf Rückgewähr eines Darlehens im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 5 oder für eine gleichgestellte Forderung

1. Sicherung gewährt hat, wenn die Handlung in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist, oder
2. Befriedigung gewährt hat, wenn die Handlung im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist.

(2) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, mit der eine Gesellschaft einem Dritten für eine Forderung auf Rückgewähr eines Darlehens *im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 5 oder für eine gleichgestellte Forderung* innerhalb der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Fristen Befriedigung gewährt hat, wenn ein Gesellschafter für die Forderung eine Sicherheit bestellt hatte oder als Bürge haftete.“

9. Dem § 143 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Fall der Anfechtung nach § 135 Abs. 2 hat der Gesellschafter, der die Sicherheit bestellt hatte oder als Bürge haftete, die dem Dritten gewährte Leistung zur Insolvenzmasse zu erstatten. Die Verpflichtung besteht nur bis zur Höhe des Betrags, mit dem der Gesellschafter als Bürge haftete oder der dem Wert der von ihm bestellten Sicherheit im Zeitpunkt der Rückgewähr des Darlehens oder der Leistung auf die gleichgestellte Forderung entspricht. Der Gesellschafter wird von der Verpflichtung frei, wenn er die Gegenstände, die dem Gläubiger als

8. § 135 wird wie folgt gefasst:

„§ 135
Gesellschafterdarlehen

(1) unverändert

(2) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, mit der eine Gesellschaft einem Dritten für eine Forderung auf Rückgewähr eines Darlehens innerhalb der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Fristen Befriedigung gewährt hat, wenn ein Gesellschafter für die Forderung eine Sicherheit bestellt hatte oder als Bürge haftete; **dies gilt sinngemäß für Leistungen auf Forderungen, die einem Darlehen wirtschaftlich entsprechen.**

(3) Wurde dem Schuldner von einem Gesellschafter ein Gegenstand zum Gebrauch oder zur Ausübung überlassen, so kann der Aussonderungsanspruch während der Dauer des Insolvenzverfahrens, höchstens aber für eine Zeit von einem Jahr ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht geltend gemacht werden, wenn der Gegenstand für die Fortführung des Unternehmens des Schuldners von erheblicher Bedeutung ist. Für den Gebrauch oder die Ausübung des Gegenstandes gebührt dem Gesellschafter ein Ausgleich; bei der Berechnung ist der Durchschnitt der im letzten Jahr vor Verfahrenseröffnung geleisteten Vergütung in Ansatz zu bringen, bei kürzerer Dauer der Überlassung ist der Durchschnitt während dieses Zeitraums maßgebend.

(4) § 39 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.“

9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Sicherheit gedient hatten, der Insolvenzmasse zur Verfügung stellt.“

10. In § 345 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 13e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 13e Abs. 2 Satz 5 Nr. 3“ ersetzt. 10. unverändert

Artikel 10**Artikel 10****Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung**

unverändert

Nach Artikel 103c des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung² vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Artikel 103d eingefügt:

„Artikel 103d
Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen

Auf Insolvenzverfahren, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eröffnet worden sind, sind die bis dahin geltenden gesetzlichen Vorschriften weiter anzuwenden. Im Rahmen von nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eröffneten Insolvenzverfahren sind auf vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorgenommene Rechtshandlungen die bis dahin geltenden Vorschriften der Insolvenzordnung über die Anfechtung von Rechtshandlungen anzuwenden, soweit die Rechtshandlungen nach dem bisherigen Recht der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfang unterworfen sind.“

Artikel 11**Artikel 11****Änderung des Anfechtungsgesetzes****Änderung des Anfechtungsgesetzes**

Das Anfechtungsgesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Anfechtungsgesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird durch folgende §§ 6 und 6a ersetzt:

1. § 6 wird durch folgende §§ 6 und 6a ersetzt:

„§ 6
Gesellschafterdarlehen

„§ 6
unverändert

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die für die Forderung eines Gesellschafters auf Rückgewähr eines Darlehens im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 5 der Insolvenzordnung oder für eine gleichgestellte Forderung

1. Sicherung gewährt hat, wenn die Handlung in den letzten zehn Jahren vor Erlangung des vollstreckbaren Schuldtitels oder danach vorgenommen worden ist, oder

² Artikel 103c des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung wird durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 509) eingefügt.

Entwurf

2. Befriedigung gewährt hat, wenn die Handlung im letzten Jahr vor Erlangung des vollstreckbaren Schuldtitels oder danach vorgenommen worden ist.

Wurde ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 26 Abs. 1 der Insolvenzordnung abgewiesen, bevor der Gläubiger einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat, so beginnt die Anfechtungsfrist mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

(2) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn nach dem Schluss des Jahres, in dem der Gläubiger den vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat, drei Jahre verstrichen sind. Wurde die Handlung später vorgenommen, so ist die Anfechtung drei Jahre nach dem Schluss des Jahres ausgeschlossen, in dem die Handlung vorgenommen worden ist.

§ 6a
Gesicherte Darlehen

Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, mit der eine Gesellschaft einem Dritten für eine Forderung auf Rückgewähr eines Darlehens *im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 5 der Insolvenzordnung oder für eine gleichgestellte Forderung* innerhalb der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 genannten Fristen Befriedigung gewährt hat, wenn ein Gesellschafter für die Forderung eine Sicherheit bestellt hatte oder als Bürge haftete. § 6 Abs. 2 *gilt* entsprechend.“

2. In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 3, 4 und 6“ durch die Angabe „§§ 3 und 4“ ersetzt.
3. Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Fall der Anfechtung nach § 6a hat der Gesellschafter, der die Sicherheit bestellt hatte oder als Bürge haftete, die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen bis zur Höhe des Betrags zu dulden, mit dem er als Bürge haftete oder der dem Wert der von ihm bestellten Sicherheit im Zeitpunkt der Rückgewähr des Darlehens oder der Leistung auf die gleichgestellte Forderung entspricht. Der Gesellschafter wird von der Verpflichtung frei, wenn er die Gegenstände, die dem Gläubiger als Sicherheit gedient hatten, dem Gläubiger zur Verfügung stellt.“

4. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „§§ 3, 4 und 6“ wird durch die Angabe „§§ 3 und 4“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Satz 1 gilt für die in den §§ 6 und 6a bestimmten Fristen entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der gerichtlichen Geltendmachung des Anfechtungsanspruchs die Erlangung des vollstreckbaren Schuldtitels tritt.“

5. Dem § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem Inkrafttreten des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind auf vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorgenommene

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 6a
Gesicherte Darlehen

Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, mit der eine Gesellschaft einem Dritten für eine Forderung auf Rückgewähr eines Darlehens innerhalb der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 genannten Fristen Befriedigung gewährt hat, wenn ein Gesellschafter für die Forderung eine Sicherheit bestellt hatte oder als Bürge haftete; **dies gilt sinngemäß für Leistungen auf Forderungen, die einem Darlehen wirtschaftlich entsprechen. § 39 Abs. 4 und 5 der Insolvenzordnung und § 6 Abs. 2 gelten** entsprechend.“

2. unverändert
3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

Rechtshandlungen nur anzuwenden, soweit diese nicht nach dem bisherigen Recht der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfang unterworfen sind; andernfalls sind die bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] anwendbaren Vorschriften weiter anzuwenden.“

Artikel 12

**Änderung des Gesetzes
über die Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

§ 144b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird *aufgehoben*.

Artikel 13

Änderung der Handelsregisterverordnung

Die Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (Reichsministerialblatt S. 515) zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Widerspruch gegen eine Eintragung in der Gesellschafterliste (§ 16 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) ist der Gesellschafterliste zuzuordnen und zudem besonders hervorzuheben.“
2. In § 23 Satz 2 wird das Wort „einzuholen“ durch das Wort „einholen“ ersetzt.
3. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Anmeldung ist die Lage der Geschäftsräume anzugeben. Dies gilt nicht, wenn die Lage der Geschäftsräume als inländische Geschäftsanschrift zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird oder bereits in das Handelsregister eingetragen worden ist. Eine Änderung der Lage der Geschäftsräume ist dem Registergericht unverzüglich mitzuteilen; Satz 2 gilt entsprechend.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 12

**Änderung des Gesetzes
über die Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird **wie folgt geändert**:

1. § 142 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist eine Eintragung im Register wegen des Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig, kann das Registergericht sie von Amts wegen löschen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 141a Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“

2. § 144b wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung der Handelsregisterverordnung

Die Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (Reichsministerialblatt S. 515) zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „von deren Geschäftsanschrift“ durch die Wörter „der Lage ihrer Geschäftsräume“ ersetzt.
4. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Ist eine inländische Geschäftsanschrift eingetragen, so ist diese anstelle der Lage der Geschäftsräume anzugeben.“
- b) In dem bisherigen Satz 2 wird das Wort „diese“ durch die Wörter „die in Satz 1 genannten“ ersetzt.
5. In § 40 Nr. 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Sitz“ die Wörter „, bei Einzelkaufleuten und Personenhandels-gesellschaften die inländische Geschäftsanschrift“ und nach dem Wort „Postleitzahl“ die Wörter „, der inländischen Geschäftsanschrift“ eingefügt.
6. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Sitz“ die Wörter „, bei Aktiengesellschaften, bei einer SE, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung die inländische Geschäftsanschrift sowie gegebenenfalls Familienname und Vorname oder Firma und Rechtsform sowie inländische Anschrift einer für Willenserklärungen und Zustellungen empfangsberechtigten Person,“ und nach dem Wort „Postleitzahl“ die Wörter „, der inländischen Geschäftsanschrift“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 13e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 13e Abs. 2 Satz 5 Nr. 3“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- 3a. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. für die Eintragung der inländischen Geschäftsanschrift.“
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
- 6a. Die Anlage 3 wird wie folgt gefasst:
- „Anlage 3
(zu § 33 Abs. 3)
Muster für Bekanntmachungen
Amtsgericht Charlottenburg – Registergericht –,
Aktenzeichen: HRB 8297
In () gesetzte Angaben der Anschrift und des Geschäftszweiges erfolgen ohne Gewähr:
Neueintragungen
27.06.2009
HRB 8297 Jahn & Schubert GmbH, Berlin, Behrenstr. 9, 10117 Berlin. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gegenstand: der Betrieb einer Buchdruckerei. Stammkapital: 30.000 EUR. Allgemeine Vertretungsregelung: Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Proku-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>7. In Anlage 4 werden in Spalte 2 Buchstabe b nach dem Wort „Niederlassung,“ die Wörter „inländische Geschäftsanschrift“ eingefügt.</p> <p>8. In Anlage 5 werden in Spalte 2 Buchstabe b nach dem Wort „Niederlassung,“ die Wörter „inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person“ eingefügt.</p> <p>9. In Anlage 6 Nr. 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Niederlassung,“ die Wörter „inländische Geschäftsanschrift“ eingefügt.</p> <p>10. In Anlage 7 Nr. 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Niederlassung,“ die Wörter „inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person“ eingefügt.</p> | <p>7. unverändert</p> <p>8. unverändert</p> <p>9. unverändert</p> <p>10. unverändert</p> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|

**risten vertreten. Geschäftsführerin: Wedemann, Frauke, Berlin *18.05.1986, einzelvertretungsbe-
rechtigt mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft
mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines
Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Gesell-
schaftsvertrag vom 13.01.2009 mit Änderung vom
17.01.2009.
Bekannt gemacht am: 30.06.2009.**

Artikel 14**Artikel 14****Änderung der
Genossenschaftsregisterverordnung**

unverändert

Die Genossenschaftsregisterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Nr. 2 werden nach den Wörtern „Europäischen Genossenschaft“ die Wörter „sowie bei einer Europäischen Genossenschaft die inländische Geschäftsanschrift und gegebenenfalls Familienname und Vorname oder Firma und Rechtsform sowie inländische Anschrift einer für Willenserklärungen und Zustellungen empfangsberechtigten Person,“ eingefügt.
2. In Anlage 1 werden in Spalte 2 Buchstabe b nach dem Wort „Niederlassung,“ die Wörter „inländische Geschäftsanschrift und empfangsberechtigte Person der Europäischen Genossenschaft,“ eingefügt.
3. In Anlage 2 Nr. 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Niederlassung,“ die Wörter „inländische Geschäftsanschrift und empfangsberechtigte Person der Europäischen Genossenschaft,“ eingefügt.

Artikel 15**Artikel 15****Änderung der Kostenordnung****Änderung der Kostenordnung**

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| <p>1. In § 39 Abs. 4 werden nach dem Wort „Wert“ die Wörter „mindestens auf 25 000 Euro und“ eingefügt.</p> | <p>1. unverändert</p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|

Entwurf

2. Dem § 41a Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„der Wert beträgt mindestens 25 000 Euro;“.

3. In § 88 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „oder § 144b“ gestrichen.

Artikel 16**Änderung des EWIV-Ausführungsgesetzes**

Das EWIV-Ausführungsgesetz vom 14. April 1988 (BGBl. I S. 514), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Belehrung nach § 53 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes kann schriftlich vorgenommen werden; sie kann auch durch einen Notar oder einen im Ausland bestellten Notar, durch einen Vertreter eines vergleichbaren rechtsberatenden Berufs oder einen Konsularbeamten erfolgen.“
2. In § 11 Satz 2 werden die Wörter „der entsprechenden Anwendung des § 130a des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „des § 15a Abs. 1 Satz 2 der Insolvenzordnung“ ersetzt.
3. § 15 wird aufgehoben.

Artikel 17**Änderung des Umwandlungsgesetzes**

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Er muss auf volle Euro lauten.“
2. § 51 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird der Nennbetrag der Geschäftsanteile nach § 46 Abs. 1 Satz 2 abweichend vom Betrag der Aktien festgesetzt, so muss der Festsetzung jeder Aktionär zustimmen, der sich nicht mit seinem gesamten Anteil beteiligen kann.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. unverändert

2a. Nach § 41c wird folgender § 41d eingefügt:**„§ 41d****Verwendung von Musterprotokollen**

Die in § 39 Abs. 4, § 41a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 41c Abs. 1, bestimmten Mindestwerte gelten nicht für die Gründung einer Gesellschaft gemäß § 2 Abs. 1a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und, wenn von dem in der Anlage zu dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestimmten Musterprotokoll nicht abgewichen wird, für Änderungen des Gesellschaftsvertrags.“

3. unverändert

Artikel 16

unverändert

Artikel 17**Änderung des Umwandlungsgesetzes**

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 3. In § 54 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „sowie § 5 Abs. 1 zweiter Halbsatz und Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht anzuwenden; jedoch muß der Nennbetrag jedes Teils der Geschäftsanteile mindestens fünfzig Euro betragen und durch zehn teilbar sein“ durch die Wörter „nicht anzuwenden; jedoch muss der Nennbetrag jedes Teils der Geschäftsanteile auf volle Euro lauten“ ersetzt. | 3. unverändert |
| 4. § 55 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben. | 4. unverändert |
| 5. § 241 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben. | 5. unverändert |
| 6. In § 242 werden die Wörter „und ist dies nicht durch § 243 Abs. 3 Satz 2 bedingt“ gestrichen. | 6. unverändert |
| 7. § 243 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss er auf volle Euro lauten.“ | 7. unverändert |
| 8. <i>In § 246 Abs. 3 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.</i> | 8. entfällt |
| 9. In § 258 Abs. 2 und § 273 werden jeweils die Wörter „durch zehn teilbarer Geschäftsanteil von mindestens fünfzig Euro“ durch die Wörter „Geschäftsanteil, dessen Nennbetrag auf volle Euro lautet,“ ersetzt. | 8. unverändert |

Artikel 18**Änderung des SE-Ausführungsgesetzes**

Das SE-Ausführungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:
„§ 42 (weggefallen)“.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. § 21 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„In der Anmeldung sind Art und Umfang der Vertretungsbefugnis der geschäftsführenden Direktoren anzugeben.“
4. In § 22 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesellschaft“ die Wörter „hat der Verwaltungsrat den Insolvenzantrag nach § 15a Abs. 1 der Insolvenzordnung zu stellen;“ eingefügt und die Angabe „gilt § 92 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 2 gilt“ ersetzt.
5. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Hat eine Gesellschaft keine geschäftsführenden Direktoren (Führungslosigkeit), wird die Gesellschaft für den Fall, dass ihr gegenüber Willenserklärungen abgegeben oder Schriftstücke zugestellt werden, durch den Verwaltungsrat vertreten.“

Artikel 18

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Direktor“ die Wörter „oder im Fall des Absatzes 1 Satz 2 gegenüber einem Mitglied des Verwaltungsrats“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 78 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.“
- 6. § 42 wird aufgehoben.
- 7. § 53 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe „a)“ gestrichen und die Angabe „§ 92 Abs. 2 des Aktiengesetzes oder“ durch die Angabe „§ 15a Abs. 1 Satz 1 der Insolvenzordnung“ ersetzt.
 - b) Buchstabe b wird aufgehoben.

Artikel 19**Änderung des Genossenschaftsgesetzes**

Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 99 wird wie folgt gefasst:
„§ 99 Zahlungsverbot bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung“.
 - b) Die Angabe zu § 148 wird wie folgt gefasst:
„§ 148 Pflichtverletzung bei Verlust“.
- 2. Dem § 24 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Hat eine Genossenschaft keinen Vorstand (Führungslosigkeit), wird die Genossenschaft für den Fall, dass ihr gegenüber Willenserklärungen abgegeben oder Schriftstücke zugestellt werden, durch den Aufsichtsrat vertreten.“
- 3. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Vorstandsmitglied“ die Wörter „oder im Fall des § 24 Abs. 1 Satz 2 gegenüber einem Aufsichtsratsmitglied“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- 4. § 99 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 99
Zahlungsverbot bei Zahlungsunfähigkeit
oder Überschuldung“.
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

Artikel 19

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. § 148 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit“ gestrichen.
 - In Nummer 1 wird die Angabe „1.“ gestrichen und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - Nummer 2 wird aufgehoben.

Artikel 20**Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes**

Das SCE-Ausführungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:
„§ 24 (weggefallen)“.
- § 17 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„In der Anmeldung sind Art und Umfang der Vertretungsbefugnis der geschäftsführenden Direktoren anzugeben.“
- In § 18 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Genossenschaft“ die Wörter „hat der Verwaltungsrat den Insolvenzantrag nach § 15a Abs. 1 der Insolvenzordnung zu stellen; zudem“ eingefügt.
- In § 22 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 99 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 98“ ersetzt.
- § 23 wird wie folgt geändert:
 - Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Hat eine Europäische Genossenschaft keine geschäftsführenden Direktoren (Führungslosigkeit), wird die Europäische Genossenschaft für den Fall, dass ihr gegenüber Willenserklärungen abgegeben oder Schriftstücke zugestellt werden, durch den Verwaltungsrat vertreten.“
 - In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Direktor“ die Wörter „oder im Fall des Absatzes 1 Satz 2 gegenüber einem Mitglied des Verwaltungsrats“ eingefügt.
- § 24 wird aufgehoben.
- In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „151 des Genossenschaftsgesetzes,“ die Wörter „des § 15a Abs. 4 und 5 der Insolvenzordnung,“ eingefügt.

Artikel 21**Änderung des Gesetzes über
Unternehmensbeteiligungsgesellschaften**

In § 24 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2765), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „so findet eine Zurechnung nach den Regeln über den Eigenkapitalersatz insoweit nicht statt“ durch die Wörter „ist § 39 Abs. 1 Nr. 5 der Insolvenzordnung insoweit nicht anzuwenden“ ersetzt.

Artikel 20

unverändert

Artikel 21

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 22

Artikel 22

Änderung des

unverändert

Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes

In § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach dem Wort „anzuwenden“ die Wörter „; eine Pflicht zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsan-schrift besteht nicht“ eingefügt.

Artikel 23

Artikel 23

Änderung der Abgabenordnung

unverändert

In § 191 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz der Abgabenord-nung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Arti-kel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 3, 4 und 6“ durch die Angabe „§§ 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 24

Artikel 24

Änderung des Kreditwesengesetzes

unverändert

In § 46c des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Be-kanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „und nach § 32b Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ gestrichen.

Artikel 25

Artikel 25

Inkrafttreten

unverändert

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Anlage 1 (zu Artikel 1 Nr. 50)

Anlage 1 (zu Artikel 1 Nr. 50)

Anlage 1 (zu § 2)

a) Musterprotokoll für die Gründung einer Einperso-nengesellschaft

*Muster
für den Gesellschaftsvertrag*

UR. Nr. _____

**§ 1
Firma**

Heute, den _____,

Die Firma der Gesellschaft lautet¹

erschien vor mir, _____,

○ _____
_____ GmbH.

Notar/in mit dem Amtssitz in

○ _____
_____ Unternehmergeellschaft (haf-tungsbeschränkt).²

_____,

Herr/Frau¹

**§ 2
Sitz**

Sitz der Gesellschaft ist

_____ ².

_____³

1. Der Erschienenen errichtet hiermit nach § 2 Abs. 1a GmbHG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Hinweise:

- ¹ Zutreffende Variante ankreuzen. Es kann nur eine Variante ausgewählt werden. Wird die Variante mit dem Firmenbestandteil „GmbH“ gewählt, muss das Stammkapital mindestens € 10 000,00 betragen. Bei der Alternative mit dem Firmenbestandteil „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ ist das Stammkapital frei bestimmbar, muss jedoch mindestens € 1,00 betragen.
- ² Einsetzen: Bestandteil, den die Firma (=Name) neben dem Element „GmbH“ bzw. „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ enthalten soll. Hierbei ist u.a. Folgendes zu beachten:
- Die Firma muss zur Kennzeichnung der GmbH geeignet sein, also von den angesprochenen Verkehrskreisen als Namen verstanden werden.
 - Der Firma muss Unterscheidungskraft zukommen; zum einen muss die Firma geeignet sein, bei dem angesprochenen Verkehrskreis die Assoziation zu einem ganz bestimmten Unternehmen zu wecken, zum anderen muss sie sich von allen in demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.
 - Die Firma darf nicht irreführend sein.
- ³ Einsetzen: Politische Gemeinde im Inland.
- ⁴ Zutreffende Variante ankreuzen. Es kann nur eine Variante ausgewählt werden.
- ⁵ Einsetzen: Höhe des Stammkapitals, mindestens € 10 000,00. Bei der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) kann das Stammkapital frei gewählt werden, muss jedoch mindestens € 1,00 betragen.
- ⁶ Jeder Gesellschafter muss einen Geschäftsanteil übernehmen. Kein Gesellschafter kann mehrere Geschäftsanteile übernehmen.
- ⁷ Einsetzen: Nachname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort eines Gesellschafters.
- ⁸ Einsetzen: Nennbetrag des Geschäftsanteils, den der betreffende Gesellschafter übernimmt. Der Nennbetrag des Geschäftsanteils muss auf volle Euro lauten. Wird die Gesellschaft nur durch eine Person gegründet, muss der Nennbetrag des Geschäftsanteils dem Betrag des Stammkapitals entsprechen.
- ⁹ Wird die Gesellschaft nur durch einen Gesellschafter gegründet sind b) und c) vollständig zu streichen.
- ¹⁰ Einsetzen: Nachname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort des Gesellschafters, der den anderen Geschäftsanteil übernimmt.
- ¹¹ Einsetzen: Nennbetrag des Geschäftsanteils, den der betreffende Gesellschafter übernimmt. Der Nennbetrag des Geschäftsanteils muss auf volle Euro lauten. Die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile aller Gesellschafter muss dem Betrag des Stammkapitals entsprechen.
- ¹² Wird die Gesellschaft nur durch einen oder zwei Gesellschafter gegründet, ist c) vollständig zu streichen. Mehr als drei Gesellschafter sind nicht möglich.
- ¹³ Einsetzen: Nachname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort des Gesellschafters, der den anderen Geschäftsanteil übernimmt.
- ¹⁴ Einsetzen: Nennbetrag des Geschäftsanteils, den der betreffende Gesellschafter übernimmt. Der Nennbetrag des Geschäftsanteils muss auf volle Euro lauten. Die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile aller Gesellschafter muss dem Betrag des Stammkapitals entsprechen.
- ¹⁵ Zutreffende Variante ankreuzen.
- ¹⁶ Diese Variante muss gewählt werden, wenn eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) gegründet werden soll (vgl. Fußnote 1).
- ¹⁷ Einsetzen: Ort und Datum der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags.
- ¹⁸ Die Anmeldung ist von allen Gesellschaftern zu unterzeichnen. Die Unterschriften sind von einem Notar zu beglaubigen.

Herr/Frau¹

 _____²,

Herr/Frau¹

 _____².

1. Die Erschienenen errichten hiermit nach § 2 Abs. 1a GmbHG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma _____ mit dem Sitz in _____.
 2. Gegenstand des Unternehmens ist _____.
 3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt _____ € (i. W. _____ Euro) und wird wie folgt übernommen:
 Herr/Frau¹ _____ übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von _____ € (i. W. _____ Euro) (Geschäftsanteil Nr. 1),
 Herr/Frau¹ _____ übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von _____ € (i. W. _____ Euro) (Geschäftsanteil Nr. 2),
 Herr/Frau¹ _____ übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von _____ € (i. W. _____ Euro) (Geschäftsanteil Nr. 3).
- Die Einlagen sind in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe/zu 50 % sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt³.
4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr/Frau⁴ _____, geboren am _____, wohnhaft in _____, bestellt. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.
 5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300 €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.
 6. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung jeder Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle –.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

7. Die Erschienenen wurden vom Notar/von der Notarin insbesondere auf Folgendes hingewiesen: _____

Hinweise:

- ¹ Nicht Zutreffendes streichen. Bei juristischen Personen ist die Anrede Herr/Frau wegzulassen.
- ² Hier sind neben der Bezeichnung des Gesellschafters und den Angaben zur notariellen Identitätsfeststellung ggf. der Güterstand und die Zustimmung des Ehegatten sowie die Angaben zu einer etwaigen Vertretung zu vermerken.
- ³ Nicht Zutreffendes streichen. Bei der Unternehmergesellschaft muss die zweite Alternative gestrichen werden.
- ⁴ Nicht Zutreffendes streichen.

Anlage 2 (zu § 7)

Anlage 2 entfällt

Muster

für die Handelsregisteranmeldung

*An das Amtsgericht
– Registergericht –*

Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Es werden vorgelegt:

- 1. elektronisch beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages,*
- 2. elektronische Aufzeichnung des Gesellschafterbeschlusses über die Bestellung zum Geschäftsführer,*
- 3. elektronische Aufzeichnung der Liste der Gesellschafter mit den Nennbeträgen der übernommenen Geschäftsanteile.*

Die Gesellschaft wird zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet.

Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet:

_____ ¹

Die allgemeine Vertretungsregelung lautet wie folgt:

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Dieser vertritt stets einzeln und ist berechtigt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

Ich wurde zum Geschäftsführer bestellt.

Ich versichere was folgt:

- 1. Auf die Einlageverpflichtungen sind folgende Beträge einbezahlt worden:*

<i>Gesellschafter²</i>	<i>Nennbetrag des Geschäftsanteils in €³</i>	<i>Einzahlungsbetrag in €⁴</i>

- 2. Der Gegenstand der Leistungen befindet sich endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführung; das Stammkapital ist insbesondere nicht durch Verbindlich-*

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

keiten vorbelastet, mit Ausnahme des in der Satzung übernommenen Gründungsaufwands.

3. Ich bin weder wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten nach den §§ 265b, 266 oder § 266a des Strafgesetzbuchs (Kreditbetrug, Untreue, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, der Insolvenzverschleppung, nach den §§ 283 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Bankrott, Verletzung der Buchführungspflicht, Gläubigerbegünstigung, Schuldnerbegünstigung), der falschen Angaben nach § 82 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder § 399 des Aktiengesetzes, der unrichtigen Darstellung nach § 400 des Aktiengesetzes, § 331 des Handelsgesetzbuchs, § 313 des Umwandlungsgesetzes oder § 17 des Publizitätsgesetzes oder im Ausland wegen einer mit den genannten Taten vergleichbaren Straftat verurteilt worden, noch ist mir durch gerichtliches Urteil oder vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges untersagt worden.
4. Ich bin über meine unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Registergericht belehrt worden, ebenso darüber, dass falsche Versicherungen strafbar sind.

_____, den

_____ 5

_____ 6

Hinweise:

- ¹ Einsetzen: Inländische Geschäftsanschrift der Gesellschaft.
- ² Einsetzen: Vor- und Zunamen aller Gesellschafter.
- ³ Einsetzen: Nennbetrag des von dem jeweiligen Gesellschafter übernommenen Geschäftsanteils.
- ⁴ Einsetzen: Betrag, den der jeweilige Gesellschafter einbezahlt. Dieser Betrag entspricht bei einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) dem Nennbetrag des Geschäftsanteils, den der Gesellschafter übernommen hat, bei allen anderen GmbHs mindestens der Hälfte des Nennbetrags des Geschäftsanteils, den der Gesellschafter übernommen hat.
- ⁵ Einsetzen: Ort und Datum der Unterzeichnung der Anmeldung.
- ⁶ Die Anmeldung ist von dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Diese Unterschrift ist von einem Notar zu beglaubigen.

Der Anmeldung ist die Legitimation der Geschäftsführer beizufügen. Dies kann durch Beifügung des folgenden Beschlusses geschehen:

**Niederschrift
über eine Gesellschafterversammlung**

Der/Die¹ Gesellschafter der Firma

_____ 2

mit dem Sitz in

_____ 3

fasst/fassen⁴ hiermit unter Verzicht auf Einhaltung aller nicht zwingenden Frist- und Formvorschriften hinsichtlich

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung einstimmig folgenden

Gesellschafterbeschluss:

_____⁵, geboren
am _____, wohnhaft _____⁶
wird zum Geschäftsführer bestellt.

_____, den
_____⁷

_____⁸

Hinweise:

- ¹ Bei einer Ein-Personen-GmbH ist „der“, bei einer Mehrpersonen-GmbH „die“ auszuwählen.
- ² Einsetzen: Bezeichnung gemäß § 1 des Gesellschaftsvertrages.
- ³ Einsetzen: Ortsangabe gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages.
- ⁴ Bei einer Ein-Personen-GmbH ist „fasst“, bei einer Mehrpersonen-GmbH „fassen“ auszuwählen.
- ⁵ Einsetzen: Vor- und Nachname des Geschäftsführers.
- ⁶ Einsetzen: Wohnort des Geschäftsführers.
- ⁷ Einsetzen: Ort und Datum der Beschlussfassung.
- ⁸ der Beschluss ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.

Der Anmeldung ist folgende Liste beizufügen:

Liste der Gesellschafter

der Firma

_____¹

mit dem Sitz in

_____²

mit den Nennbeträgen der übernommenen Geschäftsanteile

Nummer des Geschäftsanteils ³	Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort ⁴	Nennbetrag in € ⁵
1		
2		
3		

_____, den

_____⁶

_____⁷

Hinweise:

- ¹ Einsetzen: Bezeichnung gemäß § 1 des Gesellschaftsvertrages.
- ² Einsetzen: Ortsangabe gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages.
- ³ Werden weniger als drei Geschäftsanteile übernommen, sind die überzähligen Zeilen zu streichen. Die Anteile sind fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummerieren.
- ⁴ Einsetzen: Daten jedes Gesellschafters.
- ⁵ Einsetzen: Nennbetrag des von dem betreffenden Gesellschafter gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages übernommenen Geschäftsanteils.
- ⁶ Einsetzen: Ort und Datum der Unterzeichnung der Gesellschafterliste.
- ⁷ Die Liste ist von dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Anlage 2 (zu Artikel 1 Nr. 51)**Anlage 2 (zu Artikel 1 Nr. 51)****Inhaltsübersicht:****Inhaltsübersicht:****Abschnitt 1
Errichtung der Gesellschaft****Abschnitt 1
unverändert**

- § 1 Zweck; Gründerzahl
- § 2 Form des Gesellschaftsvertrags
- § 3 Inhalt des Gesellschaftsvertrags
- § 4 Firma
- § 4a Sitz der Gesellschaft
- § 5 Stammkapital; Geschäftsanteil
- § 5a Unternehmergesellschaft
- § 6 Geschäftsführer
- § 7 Anmeldung der Gesellschaft
- § 8 Inhalt der Anmeldung
- § 9 Überbewertung der Sacheinlagen
- § 9a Ersatzansprüche der Gesellschaft
- § 9b Verzicht auf Ersatzansprüche
- § 9c Ablehnung der Eintragung
- § 10 Inhalt der Eintragung
- § 11 Rechtszustand vor der Eintragung
- § 12 Bekanntmachungen der Gesellschaft

**Abschnitt 2
Rechtsverhältnisse der Gesellschaft
und der Gesellschafter****Abschnitt 2
unverändert**

- § 13 Juristische Person; Handelsgesellschaft
- § 14 Einlagepflicht
- § 15 Übertragung von Geschäftsanteilen
- § 16 Rechtsstellung bei Wechsel der Gesellschafter oder Veränderung des Umfangs ihrer Beteiligung; Erwerb vom Nichtberechtigten
- § 17 (weggefallen)
- § 18 Mitberechtigung am Geschäftsanteil
- § 19 Leistung der Einlagen
- § 20 Verzugszinsen
- § 21 Kaduzierung
- § 22 Haftung der Rechtsvorgänger
- § 23 Versteigerung des Geschäftsanteils
- § 24 Aufbringung von Fehlbeträgen
- § 25 Zwingende Vorschriften
- § 26 Nachschusspflicht
- § 27 Unbeschränkte Nachschusspflicht
- § 28 Beschränkte Nachschusspflicht

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- § 29 Ergebnisverwendung
- § 30 Kapitalerhaltung
- § 31 Erstattung verbotener Rückzahlungen
- § 32 Rückzahlung von Gewinn
- § 33 Erwerb eigener Geschäftsanteile
- § 34 Einziehung von Geschäftsanteilen

Abschnitt 3
Vertretung und Geschäftsführung

- § 35 Vertretung der Gesellschaft
- § 35a Angaben auf Geschäftsbriefen
- § 36 (weggefallen)
- § 37 Beschränkungen der Vertretungsbefugnis
- § 38 Widerruf der Bestellung
- § 39 Anmeldung der Geschäftsführer
- § 40 Liste der Gesellschafter
- § 41 Buchführung
- § 42 Bilanz
- § 42a Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts
- § 43 Haftung der Geschäftsführer
- § 43a Kreditgewährung aus Gesellschaftsvermögen
- § 44 Stellvertreter von Geschäftsführern
- § 45 Rechte der Gesellschafter
- § 46 Aufgabenkreis der Gesellschafter
- § 47 Abstimmung
- § 48 Gesellschafterversammlung
- § 49 Einberufung der Versammlung
- § 50 Minderheitsrechte
- § 51 Form der Einberufung
- § 51a Auskunfts- und Einsichtsrecht
- § 51b Gerichtliche Entscheidung über das Auskunfts- und Einsichtsrecht
- § 52 Aufsichtsrat

Abschnitt 4
Abänderungen des Gesellschaftsvertrags

- § 53 Form der Satzungsänderung
- § 54 Anmeldung und Eintragung der Satzungsänderung
- § 55 Erhöhung des Stammkapitals
- § 56 Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen
- § 56a Leistungen auf das neue Stammkapital
- § 57 Anmeldung der Erhöhung
- § 57a Ablehnung der Eintragung

Abschnitt 3
unverändert

Abschnitt 4
Abänderungen des Gesellschaftsvertrags

- § 53 Form der Satzungsänderung
- § 54 Anmeldung und Eintragung der Satzungsänderung
- § 55 Erhöhung des Stammkapitals
- § 55a Genehmigtes Kapital**
- § 56 Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen
- § 56a Leistungen auf das neue Stammkapital
- § 57 Anmeldung der Erhöhung
- § 57a Ablehnung der Eintragung

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 57b (weggefallen)	§ 57b (weggefallen)
§ 57c Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln	§ 57c Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
§ 57d Ausweisung von Kapital- und Gewinnrücklagen	§ 57d Ausweisung von Kapital- und Gewinnrücklagen
§ 57e Zugrundelegung der letzten Jahresbilanz; Prüfung	§ 57e Zugrundelegung der letzten Jahresbilanz; Prüfung
§ 57f Anforderungen an die Bilanz	§ 57f Anforderungen an die Bilanz
§ 57g Vorherige Bekanntgabe des Jahresabschlusses	§ 57g Vorherige Bekanntgabe des Jahresabschlusses
§ 57h Arten der Kapitalerhöhung	§ 57h Arten der Kapitalerhöhung
§ 57i Anmeldung und Eintragung des Erhöhungsbeschlusses	§ 57i Anmeldung und Eintragung des Erhöhungsbeschlusses
§ 57j Verteilung der Geschäftsanteile	§ 57j Verteilung der Geschäftsanteile
§ 57k Teilrechte; Ausübung der Rechte	§ 57k Teilrechte; Ausübung der Rechte
§ 57l Teilnahme an der Erhöhung des Stammkapitals	§ 57l Teilnahme an der Erhöhung des Stammkapitals
§ 57m Verhältnis der Rechte; Beziehungen zu Dritten	§ 57m Verhältnis der Rechte; Beziehungen zu Dritten
§ 57n Gewinnbeteiligung der neuen Geschäftsanteile	§ 57n Gewinnbeteiligung der neuen Geschäftsanteile
§ 57o Anschaffungskosten	§ 57o Anschaffungskosten
§ 58 Herabsetzung des Stammkapitals	§ 58 Herabsetzung des Stammkapitals
§ 58a Vereinfachte Kapitalherabsetzung	§ 58a Vereinfachte Kapitalherabsetzung
§ 58b Beträge aus Rücklagenauflösung und Kapitalherabsetzung	§ 58b Beträge aus Rücklagenauflösung und Kapitalherabsetzung
§ 58c Nichteintritt angenommener Verluste	§ 58c Nichteintritt angenommener Verluste
§ 58d Gewinnausschüttung	§ 58d Gewinnausschüttung
§ 58e Beschluss über die Kapitalherabsetzung	§ 58e Beschluss über die Kapitalherabsetzung
§ 58f Kapitalherabsetzung bei gleichzeitiger Erhöhung des Stammkapitals	§ 58f Kapitalherabsetzung bei gleichzeitiger Erhöhung des Stammkapitals
§ 59 (weggefallen)	§ 59 (weggefallen)

Abschnitt 5**Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft**

§ 60	Auflösungsgründe
§ 61	Auflösung durch Urteil
§ 62	Auflösung durch eine Verwaltungsbehörde
§ 63	(weggefallen)
§ 64	Haftung für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
§ 65	Anmeldung und Eintragung der Auflösung
§ 66	Liquidatoren
§ 67	Anmeldung der Liquidatoren
§ 68	Zeichnung der Liquidatoren
§ 69	Rechtsverhältnisse von Gesellschaft und Gesellschaftern
§ 70	Aufgaben der Liquidatoren
§ 71	Eröffnungsbilanz; Rechte und Pflichten
§ 72	Vermögensverteilung
§ 73	Sperrjahr
§ 74	Schluss der Liquidation

Abschnitt 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- § 75 Nichtigkeitsklage
§ 76 Heilung von Mängeln durch Gesellschafterbe-
schluss
§ 77 Wirkung der Nichtigkeit

Abschnitt 6**Ordnungs-, Straf- und Bußgeldvorschriften**

- § 78 Anmeldepflichtige
§ 79 Zwangsgelder
§ 80 (weggefallen)
§ 81 (weggefallen)
§ 82 Falsche Angaben
§ 83 (weggefallen)
§ 84 Verletzung der Verlustanzeigespflicht
§ 85 Verletzung der Geheimhaltungspflicht

Anlagen*Anlage 1**Anlage 2***Abschnitt 6**

unverändert

Anlage

Bericht der Abgeordneten Dr. Jürgen Gehb, Klaus Uwe Benneter, Mechthild Dyckmans, Ulrich Maurer und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/6140** in seiner 115. Sitzung am 20. September 2007 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen. Den Antrag auf **Drucksache 16/671** hat der Deutsche Bundestag in seiner 22. Sitzung am 9. März 2006 ebenfalls dem Rechtsausschuss zur federführenden und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur mitberatenden Behandlung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat beide Vorlagen in seiner 67. Sitzung am 18. Juni 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6140 in geänderter Fassung anzunehmen. Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat er ferner beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/671 zu empfehlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6140 in seiner 77. Sitzung am 24. Oktober 2007 beraten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung hierzu durchzuführen, die am 23. Januar 2008 (85. Sitzung) stattfand. Am 16. Januar 2008 hat der Rechtsausschuss in seiner 83. Sitzung beschlossen, den Antrag auf Drucksache 16/671 in die öffentliche Anhörung einzubeziehen. An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Tilmann Götte	Präsident der Bundesnotarkammer, Berlin
Prof. Dr. Wulf Goette	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Prof. Dr. Barbara Grunewald	Universität zu Köln, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht
Prof. Dr. Ulrich Haas	Universität Mainz, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht
Prof. Dr. Michael Hoffmann-Becking	Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin
Prof. Dr. Heribert Hirte, LL. M.	Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
Prof. Dr. Peter Jung	Universität Basel, Juristische Fakultät

Prof. Dr. Dres h. c. Marcus Lutter	Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht der Universität Bonn (ZEW)
Dr. Jürgen Möllering	Rechtsanwalt, Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Berlin
Prof. Dr. Peter Ries	Richter am Amtsgericht Charlottenburg, Professor an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
Dr. Eckart Sünner	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Berlin, Vorsitzender des BDI-Rechtsausschusses
Dr. Ulrich Wanner-Laufer	Rechtsanwalt, Frankfurt am Main.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 85. Sitzung vom 23. Januar 2008 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu dem Gesetzentwurf lag dem Rechtsausschuss eine Petition vor.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6140 in seiner 105. Sitzung am 18. Juni 2008 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. beschlossen, die Annahme in geänderter Fassung zu empfehlen.

Er hat in dieser Sitzung ferner den Antrag auf Drucksache 16/671 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, nach langer Diskussion, die sich auch mit der Verhinderung von Missbrauch, z. B. durch die Sicherstellung von Zustellungen befasst habe, liege nun ein guter Gesetzentwurf vor.

Der Gesetzentwurf solle eine Unternehmersgesellschaft (UG) in das GmbH-Recht einführen, die als Unterform der GmbH ein Stammkapital von einem Euro bis 25 000 Euro aufweisen dürfe. Die Gesellschaft müsse als haftungsbeschränkt firmieren und 25 Prozent ihres Gewinns als Rücklage einsetzen. Die Gesellschaftsgründung im Dienstleistungsbereich solle auf diese Weise erleichtert werden.

Für die GmbH verbleibe es – anders als im Regierungsentwurf – bei einem Mindeststammkapital von 25 000 Euro. Wegen der Einführung der Unternehmersgesellschaft bestehe kein Bedürfnis nach Herabsetzung des Stammkapitals. Die Seriosität der 900 000 bestehenden GmbHs werde gestärkt, wenn ein einheitlicher Betrag für das Mindeststammkapital vorgeschrieben sei und nicht von Fall zu Fall beurteilt werden müsse, ob es sich um eine alte oder eine neue GmbH handle.

Der Entwurf werde einfachere und schnellere GmbH-Gründungen ermöglichen. Genehmigungen müssten nicht mehr vorgelegt werden, so dass sich auch der darauf abzielende Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/671 erledigt habe. Die Gründung werde in Standardfällen – maximal drei Gesellschafter und ein Geschäftsführer – durch ein notariell zu beurkundendes Musterprotokoll erleichtert. Dies sei ein sinnvoller Kompromiss zwischen der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Mustersatzung und dem vom Bundesrat favorisierten Gründungsprotokoll. Die vorgeschlagene Lösung sei auch preisgünstiger als die ursprünglich geplante Mustersatzungsgründung und habe zudem den Vorteil, dass der Notar die Gründer über Rechte und Pflichten zu beraten habe. Der Gesetzentwurf ermögliche eine elektronische Übermittlung der Daten an das Registergericht, was die korrekte Firmierung der Gesellschaft und die Information der Finanzbehörden gewährleiste.

Künftig werde ein gutgläubiger Erwerb von Gesellschaftsanteilen möglich sein. Die mindestens drei Jahre im Handelsregister veröffentlichte Gesellschafterliste werde den guten Glauben für sich in Anspruch nehmen können.

Als Ergebnis der Anhörung sei für den Fall der Insolvenz die Nutzungsüberlassung von Gegenständen, die die Gesellschaft von den Gesellschaftern erhalten habe und die für die Betriebsfortführung von erheblicher Bedeutung seien, klarer geregelt worden. Könnten die Gesellschafter diese Gegenstände sofort aussondern, sei die Betriebsfortführung zum Zwecke der Sanierung nicht möglich. Nun sei geregelt, dass die Gesellschafter diese Gegenstände ein Jahr lang nicht herausfordern könnten.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, auch die monatelangen Beratungen hätten den Gesetzentwurf nicht verbessert. Es bleibe zwar bei dem von ihr geforderten Mindestkapital von 25 000 Euro. Die Einführung der Unternehmergeellschaft als Mini-GmbH beschädige jedoch die Reputation und Seriosität der GmbH. Für die Mini-GmbH als Kapitalgesellschaft ohne Kapital bestehe auch kein tatsächlicher Bedarf. Sie stelle einen Fremdkörper im GmbH-Recht dar und lasse den notwendigen Gläubigerschutz vermissen. Existenzgründungen würden auch nicht erleichtert, denn Banken würden ohne persönliche Sicherheitsleistung der Gesellschafter kein Kapital zur Verfügung stellen.

Der ursprüngliche Gesetzentwurf sei davon ausgegangen, dass der Existenzgründer eines kleinen Unternehmens keine Beratung benötige, sondern mit einer Mustersatzung und Musteranmeldung selbständig eine Mini-GmbH gründen könne. Diese Intention sei ins Gegenteil verkehrt worden, denn nunmehr brauche offenbar der Notar eine gesetzliche Beratung, wie sich aus der gesetzlichen Vorgabe eines beurkundungspflichtigen Musterprotokolls ergebe, das der Notar für Standardgründungen nutzen solle.

Die Anliegen der Deregulierung und der Bekämpfung von Missbräuchen seien nicht hinreichend verwirklicht. Zum Zwecke des Gläubigerschutzes wäre es zudem ein Leichtes gewesen, zahlungsunfähigen Personen die Tätigkeit als Geschäftsführer zu verbieten.

Die Fraktion stellte daher folgende Änderungsanträge:

Der Bundestag wolle beschließen:

1. *Artikel 1 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) wird wie folgt geändert:*
 - a) *Nr. 2 wird gestrichen.*
 - b) *Nr. 50 wird gestrichen.*
 - c) *Nr. 50, Anlage 1 wird gestrichen.*
2. *Artikel 15 (Änderung der Kostenordnung) wird wie folgt geändert:*
 - Nr. 2a wird gestrichen.*

Begründung

Zu Nr. 1a:

Durch die Einführung eines beurkundungspflichtigen Musterprotokolls soll die Gründung einer GmbH nach dem Gesetzentwurf in unkomplizierten Standardfällen erleichtert und kostengünstiger werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der GmbH soll so gestärkt werden. Ein Musterprotokoll für Notare ist hierfür ein untaugliches Mittel.

Wichtig ist für viele Gründer einer GmbH zunächst eine einfache und schnelle Gründung ihrer Gesellschaft. Ziel des Gesetzgebers sollte daher die Eintragung von neu gegründeten Unternehmen in wenigen Werktagen sein. Ein erster wichtiger Schritt zur Beschleunigung der Eintragung von Unternehmen in das Handelsregister wurde bereits mit den im Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) enthaltenen Änderungen gemacht. Nach den Erfahrungen in der Praxis wird durch die bisherige notarielle Beurkundung kein besonders hoher Zeit- und Kostenaufwand ausgelöst. Das Institut für Mittelstandsforschung hat ermittelt, dass die administrativen Verfahren für eine Unternehmensgründung in Deutschland im Durchschnitt 6,3 Tage dauern, wo hingegen der Durchschnitt im EU-Vergleich bei 12 Tagen liege. Auch der oftmals erhobene Einwand der übermäßigen Kostenbelastung durch die notarielle Beurkundung ist nicht gerechtfertigt.

Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Gesetzgebers, Musterverträge, Mustersatzungen oder Musterprotokolle zu erstellen. Es handelt sich vielmehr um privatrechtliche Rechtsgeschäfte. Diese Rechtsgeschäfte sind letztendlich so vieltalig, dass sie sich einer Lösung mittels eines gesetzlichen Musters entziehen. Es ist originäre Aufgabe der rechtsberatenden Berufe, im Einzelfall maßgeschneiderte Lösungen anzubieten. Die Festschreibung von Verträgen, Satzungen oder Gründungsprotokollen in einem gesetzlichen Muster, das sich heute vielleicht an aktueller Rechtswirklichkeit und Rechtsprechung orientieren mag, wird der weiteren Rechtsentwicklung immer „hinterherlaufen“. Das in dem Gesetzentwurf vorgesehene Musterprotokoll wird letztendlich nur den Notaren als Mustervorlage für einen Gesellschaftsvertrag dienen. Es ist nicht ersichtlich, warum der Gesetzgeber einem juristisch sehr gut ausgebildeten Berufsstand ein solches Muster vorgeben sollte. Sobald die Notare von diesem Muster abweichen, wird auch die in diesem Zusammenhang vorgesehene kostenrechtliche Privilegierung verloren gehen. Will man eine Reduzierung der Kosten erreichen, kann schlicht und einfach auch die Kostenordnung angepasst werden. Eine Erleichterung oder Vereinfachung für den Gründer einer Gesellschaft ergibt sich durch das Musterprotokoll nicht.

Zu Nr. 1b, Nr. 1c und Nr. 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nr. 1a.

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) wird wie folgt geändert:

Nr. 6 wird gestrichen.

Begründung

Ein Bedarf für eine deutsche Limited (Ltd.) in Form der Unternehmergesellschaft (UG) besteht nicht. Belastbare Untersuchungen für die Notwendigkeit einer deutschen Ltd. gibt es nicht. Vielmehr ist die Zahl der Limited-Gründungen rückläufig. Deutlich wird dieser Trend durch den Rückgang des absoluten Zuwachses der Ltds. in 2006, dem stagnierenden Trend der monatlichen Anmeldungen in 2006 und dem in 2007 deutlich negativem Wachstum gegenüber dem Vorjahresmonat. Die Einführung der UG ist somit überflüssig.

Die UG führte außerdem zu einer Haftungsbeschränkung, ohne den „Eintrittspreis“ in Form des Stammkapitals bezahlen zu müssen. Eine seriöse Unternehmensgründung bedarf jedoch einer seriösen Gesellschaftsform. Dies setzt bei den Gründern auch ein Vertrauen in die Rentabilität ihres Projekts und die Bereitschaft eines eigenen Risikobeitrages voraus. Dies ist durch die UG nicht gewährleistet. Die Unternehmensform der UG weckt hingegen nur Hoffnungen von Gründern, die nicht erfüllt werden. Insbesondere die Kreditvergabe an eine UG wird sich als sehr problematisch herausstellen. Banken werden ohne eine persönliche Sicherheitsleistung der Gesellschafter der UG keinen Kreditrahmen einräumen. Der völlige Verzicht auf ein Stammkapital im Rahmen der UG stellt insoweit einen Fremdkörper im deutschen GmbH-Recht dar und wirkt dem Gesetzeszweck der Bekämpfung von Missbräuchen entgegen. Gläubigerschutz und Seriosität der Gesellschaft werden im GmbH-Recht auch über das Mindestkapital erreicht. Das Mindestkapitalerfordernis trägt dafür Sorge, dass die Gründung unsolider, weil unrentabler Unternehmen erschwert wird.

Insbesondere der Gläubigerschutz ist, anders als bei der Ltd., unzureichend ausgestaltet. Das bestehende Gläubigerschutzsystem wird ausgehebelt. Bevor eine Thesaurierung der Gewinne jemals zu einem Substanzaufbau und damit Gläubigerschutz führen könnte, ist die Gesellschaft, die quasi ohne Mindestkapital gegründet wurde, bereits gescheitert. Die Konstruktion bei der UG lädt außerdem geradezu zum Missbrauch ein. Die neuen Gläubigerschutzvorschriften greifen nicht. Die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ stellt z. B. keinen Schutz für Gläubiger gesetzlicher Ansprüche dar. Die vorgeschriebene gesetzliche Rücklage lässt sich durch einfache rechtliche Konstruktionen umgehen, die den Gewinn reduzieren.

Der Rechtsausschuss hat die Änderungsanträge mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und die DIE LINKE. abgelehnt.

Die Fraktion der FDP stellte ferner folgenden Entschließungsantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Deutschland braucht eine Gründungskultur. Der Schritt in die Selbständigkeit und damit verbundene neue Ideen und Innovationen müssen gefördert werden. Darüber hinaus gewinnt die Globalisierung der Wirtschaft immer mehr an Bedeutung. Die wirtschaftliche Betätigung von Unternehmen muss im internationalen Wettbewerb erleichtert und gefördert werden. Rückgrat und Jobmotor der deutschen Wirtschaft ist dabei vor allem der Mittelstand. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist dabei eine der wichtigsten Rechtsformen in Deutschland, auf die Unternehmensgründer zurückgreifen. In der Rechtsform der GmbH werden wesentliche Teile des Umsatzes der deutschen Volkswirtschaft generiert, ein großer Teil der Arbeitnehmer in Deutschland ist bei einem Unternehmen in der Rechtsform der GmbH angestellt. Die deutsche GmbH ist ein Erfolgsmodell.

Die letzte große Novelle des GmbH-Rechts geht auf das Jahr 1980 zurück. Sowohl Praxis als auch Rechtswissenschaft haben jedoch an verschiedenen Stellen gesetzgeberischen Verbesserungsbedarf aufgezeigt. Deregulierung, Vereinfachung von Gründungen, Bekämpfung von Missbräuchen und Stärkung des Gläubigerschutzes müssen bei einer Reform des GmbH-Rechts im Mittelpunkt der Überlegungen stehen. Besonderer Handlungsbedarf ergibt sich insbesondere aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. In dessen Urteil in der Rechtsache „Inspire Art“ wurde festgestellt, dass auf Grund der Niederlassungsfreiheit auch Gesellschaftsformen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Deutschland tätig werden dürfen. Dies betrifft insbesondere die britische Gesellschaftsform der „Limited“ (Ltd.). Die Ltd. tritt dabei in direkte Konkurrenz zur GmbH in Deutschland.

Die Notwendigkeit einer Reform des GmbH-Rechts ist somit grundsätzlich anzuerkennen. Dabei darf jedoch nicht aus den Augen gelassen werden, dass sich das deutsche GmbH-Recht bisher bewährt hat und vor allem im Bereich des Mittelstandes die GmbH eine überaus erfolgreiche Gesellschaftsform ist.

2. Durch die Einführung eines beurkundungspflichtigen Musterprotokolls soll die Gründung einer GmbH nach dem Gesetzentwurf in unkomplizierten Standardfällen erleichtert und kostengünstiger werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der GmbH soll so gestärkt werden. Ein Musterprotokoll für Notare ist hierfür ein untaugliches Mittel.

Wichtig ist für viele Gründer einer GmbH zunächst eine einfache und schnelle Gründung ihrer Gesellschaft. Ziel des Gesetzgebers sollte daher die Eintragung von neu gegründeten Unternehmen in wenigen Werktagen sein. Ein erster wichtiger Schritt zur Beschleunigung der Eintragung von Unternehmen in das Handelsregister wurde bereits mit den im Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) enthaltenen Änderungen gemacht. Nach den Erfahrungen in der Praxis wird durch die bisherige notarielle Beurkundung kein besonders hoher Zeit- und Kostenaufwand ausgelöst. Das Institut für Mittelstandsforschung hat ermittelt, dass die administrativen Verfahren für eine Unternehmensgründung in Deutschland im Durchschnitt 6,3 Tage dauern, wo hinge-

gen der Durchschnitt im EU-Vergleich bei 12 Tagen liege. Auch der oftmals erhobene Einwand der übermäßigen Kostenbelastung durch die notarielle Beurkundung ist nicht gerechtfertigt.

Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Gesetzgebers, Musterverträge, Mustersatzungen oder Musterprotokolle zu erstellen. Es handelt sich vielmehr um privatrechtliche Rechtsgeschäfte. Diese Rechtsgeschäfte sind letztendlich so vielgestaltig, dass sie sich einer Lösung mittels eines gesetzlichen Musters entziehen. Es ist originäre Aufgabe der rechtsberatenden Berufe, im Einzelfall maßgeschneiderte Lösungen anzubieten. Die Festschreibung von Verträgen, Satzungen oder Gründungsprotokollen in einem gesetzlichen Muster, das sich heute vielleicht an aktueller Rechtswirklichkeit und Rechtsprechung orientieren mag, wird der weiteren Rechtsentwicklung immer „hinterherlaufen“. Das in dem Gesetzentwurf vorgesehene Musterprotokoll wird letztendlich nur den Notaren als Mustervorlage für einen Gesellschaftsvertrag dienen. Es ist nicht ersichtlich, warum der Gesetzgeber einem juristisch sehr gut ausgebildeten Berufsstand ein solches Muster vorgeben sollte. Sobald die Notare von diesem Muster abweichen, wird auch die in diesem Zusammenhang vorgesehene kostenrechtliche Privilegierung verloren gehen. Will man eine Reduzierung der Kosten erreichen, kann schlicht und einfach auch die Kostenordnung angepasst werden. Eine Erleichterung oder Vereinfachung für den Gründer einer Gesellschaft ergibt sich durch das Musterprotokoll nicht.

3. Ein Bedarf für eine deutsche Limited (Ltd.) in Form der Unternehmergesellschaft (UG) besteht nicht. Belastbare Untersuchungen für die Notwendigkeit einer deutschen Ltd. gibt es nicht. Vielmehr ist die Zahl der Limited-Gründungen rückläufig. Deutlich wird dieser Trend durch den Rückgang des absoluten Zuwachses der Ltds. in 2006, dem stagnierenden Trend der monatlichen Anmeldungen in 2006 und dem in 2007 deutlich negativem Wachstum gegenüber dem Vorjahresmonat. Die Einführung der UG ist somit überflüssig.

Die UG führte außerdem zu einer Haftungsbeschränkung, ohne den „Eintrittspreis“ in Form des Stammkapitals bezahlen zu müssen. Eine seriöse Unternehmensgründung bedarf jedoch einer seriösen Gesellschaftsform. Dies setzt bei den Gründern auch ein Vertrauen in die Rentabilität ihres Projekts und die Bereitschaft eines eigenen Risikobeitrages voraus. Dies ist durch die UG nicht gewährleistet. Die Unternehmensform der UG weckt hingegen nur Hoffnungen von Gründern, die nicht erfüllt werden. Insbesondere die Kreditvergabe an eine UG wird sich als sehr problematisch herausstellen. Banken werden ohne eine persönliche Sicherheitsleistung der Gesellschafter der UG keinen Kreditrahmen einräumen. Der völlige Verzicht auf ein Stammkapital im Rahmen der UG stellt insoweit einen Fremdkörper im deutschen GmbH-Recht dar und wirkt dem Gesetzeszweck der Bekämpfung von Missbräuchen entgegen. Gläubigerschutz und Seriosität der Gesellschaft werden im GmbH-Recht auch über das Mindestkapital erreicht. Das Mindestkapitalerfordernis trägt dafür Sorge, dass die Gründung unsolider, weil unrentabler Unternehmen erschwert wird.

Insbesondere der Gläubigerschutz ist, anders als bei der Ltd., unzureichend ausgestaltet. Das bestehende Gläubigerschutzsystem wird ausgehebelt. Bevor eine Thesaurierung der Gewinne jemals zu einem Substanzaufbau und damit Gläubigerschutz führen könnte, ist die Gesellschaft, die quasi ohne Mindestkapital gegründet wurde, bereits gescheitert. Die Konstruktion bei der UG läßt außerdem geradezu zum Missbrauch ein. Die neuen Gläubigerschutzvorschriften greifen nicht. Die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ stellt z. B. keinen Schutz für Gläubiger gesetzlicher Ansprüche dar. Die vorgeschriebene gesetzliche Rücklage läßt sich durch einfache rechtliche Konstruktionen umgehen, die den Gewinn reduzieren.

4. Eine Verbesserung des Gläubigerschutzes wird durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen nicht ausreichend erreicht. Dies gilt insbesondere für die Bereiche der Gesellschafterdarlehen, des Hin- und Herzählens, des Cash-Pools und der Tätigkeitsverbote als Geschäftsführer.

Vor allem im Bereich der Gesellschafterdarlehen geht der Gesetzentwurf gänzlich neue Wege. Nach gegenwärtigem Recht sind Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen, so genannte Eigenkapital ersetzende Darlehen, zu passivieren, also im Überschuldungsstatus auszuweisen. Künftig soll die Passivierungspflicht entfallen. Daraus ergibt sich jedoch, dass der Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung deutlich nach hinten verschoben werden wird, da durch den Wegfall der Passivierungspflicht der Eröffnungsgrund der Überschuldung in vielen Fällen nicht gegeben sein wird. Eine spätere Antragstellung wiederum hätte mehr masselose Verfahren zur Folge; denn je später im Rahmen einer wirtschaftlichen Abwärtsentwicklung das Insolvenzverfahren eröffnet wird, desto geringer wird in aller Regel auch das zur Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung stehende Gesellschaftsvermögen sein.

Im Bereich der Verbote für eine Geschäftsführertätigkeit – die ebenfalls dem Gläubigerschutz dienen – fehlt nach wie vor ein Tätigkeitsverbot für zahlungsunfähige Personen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der Reform des GmbH-Rechts

1. auf die Einführung eines Musterprotokolls zu verzichten,
2. auf die Einführung der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) zu verzichten, und
3. den Gläubigerschutz besser auszubauen, insbesondere in den Bereichen der Gesellschafterdarlehen, des Hin- und Herzählens und des Cash-Pools, sowie ein Tätigkeitsverbot für zahlungsunfähige Personen als Geschäftsführer vorzusehen.

Der Rechtsausschuss hat den Entschließungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Die Fraktion der CDU/CSU bedauerte die ablehnende Haltung der Fraktion der FDP und hob hervor, der Gesetzentwurf, der durch die Ausschussberatungen unter Beteiligung

externen Sachverständs wesentliche Verbesserungen erfahren habe, stelle eine kleine Revolution des GmbH-Rechts dar. Nach Abschluss der Beratungen liege nun eine wirklich runderneuerte und attraktive GmbH nebst Unternehmergesellschaft vor, die sich erfolgreich dem europäischen Wettbewerb der Rechtsordnung werde stellen können.

Die bewährte und über 100 Jahre alte Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) werde durch das MoMiG modernisiert, gegen Missbrauch gesichert und so für den Mittelstand wieder attraktiv gemacht; nicht zuletzt angesichts der Konkurrenz ausländischer Rechtsformen (z. B. der englischen „Limited“ – Ltd.). Dies werde insbesondere durch die Erleichterung und Beschleunigung von Unternehmensgründungen geschehen.

Die Beratungen haben auch ergeben, dass eine tatsächliche Konkurrenz zur Limited nicht durch eine stark abgespeckte und so letztlich auch verwässerte „GmbH light“ mit z. B. 10 000 Euro Mindeststammeinlage zu erreichen sei, sondern es vielmehr eine tatsächlich mindestkapitalfreie Alternative in der Form der „Unternehmergesellschaft“ geben müsse.

Die UG sei aber nur ein kleiner Teil des vorliegenden Gesetzentwurfs. So werde das Eigenkapitalersatz-Recht an Haupt und Gliedern reformiert. Bisher im GmbHG geregelte Sachverhalte seien zudem in die Insolvenzordnung verlagert worden, um dem Sachzusammenhang besser gerecht zu werden. Mit der Verbesserung des Gläubigerschutzes könne nun auch dem Missbrauch in den sogenannten „Firmenbestattungen“ entgegengetreten werden.

Der Gläubigerschutz sei nicht von der Einbringung des Stammkapitals abhängig. Vorrangig sei vielmehr die Frage, wie man das eingebrachte Stammkapital erhalten könne. Bei durchschnittlichen Insolvenzsummen von 800 000 Euro sei ein Stammkapital von 25 000 Euro aber ohnehin eine quantité négligeable.

Das MoMiG sei eines der bedeutendsten rechtspolitischen Gesetze dieser Wahlperiode, die durch eine optimale Kooperation der Berichterstatter und durch die Hilfe der Mitarbeiter des Bundesministeriums der Justiz zustande gekommen sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, durch die Ausschussberatungen sei ein guter Gesetzentwurf zustande gekommen, dem sie zustimmen werde. Probleme des GmbH-Rechts, die sich über die Jahrzehnte aufgehäuft hätten, seien gelöst worden. Zu nennen seien das Cash Pooling, die Möglichkeit des Betrugs mit GmbHs und anderes mehr.

Ein Teil der Debatte sei durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ausgelöst worden, wonach Gesellschaftsformen in einem Mitgliedstaat auch in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden müssten. Der Markt sei zum Nachteil vieler seiner Teilnehmer schneller als der Gesetzgeber gewesen. Die Ltd. sei von schlauen Marktteilnehmern in Deutschland propagiert worden. Tausende von meist jüngeren Existenzgründern mit geringem Kapital seien mit falschen Versprechungen in diese Gesellschaftsform gelockt worden. Nach einem Jahr schlage – wie auch zu erwarten gewesen sei – das englische Gesellschaftsrecht zu und die Gesellschafter merkten, dass eine schnelle und kostengünstige Gründung doch nicht so leicht möglich sei.

Es frage sich, ob die im Gesetzentwurf vorgeschlagene UG die richtige und vollständige Antwort auf die genannten Fragen sei. Zum überflüssigen Musterprotokoll habe die Fraktion der FDP das Notwendige ausgeführt. Das steuerrechtliche Problem der UG-Gründer sei nicht gelöst, weil diese auf die Schiene des für das Gesellschaftsrecht konzipierten Steuerrechts gesetzt würden. Es bedürfe daher neben der Wahlmöglichkeit zwischen GmbH und UG auch der Einführung einer Personengesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Fraktion werde daher im Plenum einen entsprechenden Entschließungsantrag stellen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beratenen Einzelaspekte und die beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Im Übrigen wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 16/6140, S. 25 ff. verwiesen. Bezüglich der Stellungnahme des Bundesrates und der darauf beruhenden Änderungen wird ergänzend auf die Ausführungen in derselben Drucksache verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 1a)

Der im Regierungsentwurf vorgesehene beurkundungsfreie Mustergesellschaftsvertrag wird durch ein beurkundungspflichtiges „Musterprotokoll“ ersetzt. Auf diese Weise wird den Bedenken gegen einen Verzicht auf das Beurkundungserfordernis Rechnung getragen. Gleichzeitig wird das angestrebte Ziel erreicht, in Standardfällen die Möglichkeit einer einfacheren GmbH-Gründung zu eröffnen. Die Vereinfachung wird durch die Bereitstellung von Mustern, die Zusammenfassung von drei Dokumenten (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste) in einem Dokument und die unter Artikel 15 Nr. 2a des Entwurfs vorgesehene kostenrechtliche Privilegierung bewirkt. Die Bestimmung ist allgemein formuliert, wird aber insbesondere bei der UG (haftungsbeschränkt) zu einer echten Kosteneinsparung führen können.

Zu Nummer 4 (§ 4a)

Die aus dem Regierungsentwurf unverändert übernommene Änderung des § 4a soll es deutschen Gesellschaften ermöglichen, ihren Verwaltungssitz im Ausland zu wählen. Die Regelung dient der Steigerung der Attraktivität der GmbH gegenüber vergleichbaren ausländischen Rechtsformen wie etwa der britischen Limited, bei denen die Wahl eines ausländischen Verwaltungssitzes bereits jetzt möglich ist.

Der Rechtsausschuss hat ausführlich die Frage der möglichen Auswirkungen dieser Regelung auf die deutsche Mitbestimmung erörtert. Er konnte sich im Ergebnis davon überzeugen, dass die Ermöglichung einer Verlagerung des Verwaltungssitzes ins Ausland nicht zu einer „Flucht aus der Mitbestimmung“ dienen kann. Die Anwendung der Unternehmensmitbestimmung hängt von zwei Parametern ab: Sitz der Gesellschaft in Deutschland (also deutsche Rechtsform) und Anzahl der Arbeitnehmer in Deutschland (mindest-

tens 500). Der erste Punkt wird durch die Regelung in § 4a sogar verbessert: Die betreffenden Unternehmen sind trotz des Verwaltungssitzes im Ausland deutsche GmbHs (oder – mit Blick auf die parallele Änderung des § 5 AktG unter Artikel 5 Nr. 1 – Aktiengesellschaften) und nicht ausländische Limiteds oder andere Kapitalgesellschaften. Sie werden damit in der deutschen Rechtsform gehalten und verlassen nicht den deutschen Rechtskreis. Im zweiten Punkt ist die Regelung neutral: Es geht um den Verwaltungssitz, also die Geschäftsführung. Diese ist aber für die Mitbestimmung irrelevant. Für die Mitbestimmung kommt es auf die Arbeitnehmer in Deutschland an, die von einer bloßen Verlegung der Geschäftsführung nicht betroffen sind. Die Arbeitnehmer konnten schon nach bisherigem Recht ins Ausland verlagert werden oder können genauso gut nach neuem Recht im Falle einer Verlagerung der Geschäftsführung im Inland bleiben. Die Neuregelung ist daher mitbestimmungsrechtlich neutral.

Zu Nummer 5 (§ 5 Abs. 1)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Absenkung des Mindeststammkapitals der „klassischen“ GmbH von 25 000 Euro auf 10 000 Euro wird nicht weiter verfolgt. Die Absenkung sollte es Unternehmen mit geringem Kapitalbedarf erleichtern, eine GmbH zu gründen, und zudem die Wettbewerbsfähigkeit der GmbH gegenüber vergleichbaren ausländischen Rechtsformen steigern. Wie bereits in der Begründung zum Regierungsentwurf ausgeführt, wird dieser Druck künftig aber bereits über die Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) aufgefangen, die ohne ein bestimmtes Mindeststammkapital gegründet werden kann. Kleinunternehmern und Existenzgründern, deren Unternehmen nur ein geringes Startkapital benötigen, wird damit bereits insofern eine äußerst flexible Variante der GmbH angeboten, die auch dem Wettbewerb mit entsprechenden ausländischen Rechtsformen standhalten kann. Vor diesem Hintergrund hat die Absenkung des Mindeststammkapitals bei der „klassischen“ GmbH ihre Bedeutung verloren. Sie sollte daher unterbleiben, auch um das Ansehen der bereits gegründeten GmbHs nicht zu unterlaufen. Damit wird auch einer Sorge des deutschen Mittelstandes entsprochen, der einerseits Verständnis für das Bedürfnis nach einer Kapitalgesellschaft mit sehr geringen Kapitalanforderungen geäußert hatte, zugleich aber besorgt war, die in über 100 Jahren erworbene Reputation der normalen GmbH als verlässliche Rechtsform des etablierten Mittelstandes könne durch die Absenkung des Mindeststammkapitals mit seiner Funktion der Seriositätsschwelle Schaden nehmen. Die jetzt gefundene Lösung der Kombination einer klassischen GmbH mit den gewohnten Kapitalanforderungen und einer GmbH-Variante mit geringeren Anforderungen entspricht daher den berechtigten Interessen aller.

Zu Nummer 6 (§ 5a)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur auf Anregung aus der Praxis. Da die Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) keine eigene Rechtsform darstellt, sondern eine Unterform der GmbH ist, sollte – um Missverständnisse zu vermeiden – nicht von „Rechtsformzusatz“, sondern von „Bezeichnung“ gesprochen werden.

Zu Absatz 3

Die bei der Unternehmungsgesellschaft zu bildende Rücklage soll nicht nur zum Zwecke von Kapitalerhöhungen, sondern gemäß einer Empfehlung aus der Praxis auch zur Verlustdeckung genutzt werden dürfen.

Zu Nummer 7 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die Bestellungshindernisse für Geschäftsführer werden entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 9 Buchstabe a der Stellungnahme des Bundesrates erweitert. Dabei werden der Grundtatbestand des Betrugs sowie dessen bislang noch nicht erfasste Sondertatbestände aufgenommen.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Die Anfügung des Absatzes 5 geht zurück auf eine Anregung des Bundesrates (Nummer 9 Buchstabe b). Inhaltlich wird auf diese Weise eine Schadenersatzpflicht für Gesellschafter begründet, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person, die nicht Geschäftsführer sein kann, die Führung der Geschäfte überlassen. Entgegen dem Vorschlag des Bundesrates wird dabei die Formulierung „bestellen oder nicht abberufen“ nicht verwendet, da hierdurch der Eindruck erweckt werden könnte, dass eine unter Verstoß gegen § 6 Abs. 2 vorgenommene Bestellung rechtswirksam und damit eine Abberufung notwendig wäre. Tatsächlich ist eine solche Bestellung jedoch nichtig, und auch der nachträgliche Eintritt eines Bestellungshindernisses führt nach ganz herrschender Meinung ipso iure zum sofortigen Amtsverlust.

Zu Nummer 8 (§ 7 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der unter Nummer 2 vorgesehenen Ersetzung des Mustergesellschaftsvertrags durch das Musterprotokoll.

Zu Nummer 9 (§ 8 Abs. 2)

Die bisher für § 8 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Regelung der Fallgruppe des sog. Hin- und Herzählens, bei der eine Einlage wieder an den Gesellschafter zurückfließt, wird aus systematischen Gründen in § 19 Abs. 5 verschoben (vgl. im Einzelnen die Begründung zu Nummer 17 Buchstabe c).

Zu Nummer 13 (§ 10 Abs. 2)

Gesellschaften können künftig die Anschrift einer für sie „empfangsberechtigten Person“ in das Handelsregister eintragen lassen. Nach entsprechendem Hinweis aus der Wissenschaft soll klargestellt werden, dass sich die Empfangsberechtigung dieser Personen nicht nur auf Zustellungen beschränken, sondern auch auf den Empfang von Willenserklärungen erstrecken soll.

Zu Nummer 17 (§ 19)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, durch die der im Regierungsentwurf vorgesehene Verzicht auf den Begriff „Stammeinlage“ auch in § 19 Abs. 1 nachvollzogen wird.

Zu Buchstabe c (Absatz 4 und 5)

Zu Absatz 4

In Anlehnung an einen Vorschlag des Handelsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins wird für die verdeckte Sacheinlage statt der im Regierungsentwurf enthaltenen Erfüllungs- eine Anrechnungslösung vorgesehen. Danach soll künftig der Wert einer verdeckt eingebrachten Sacheinlage per Gesetz auf die Geldeinlagepflicht des Gesellschafters angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt automatisch, also ohne dass eine Willenserklärung einer Partei erforderlich wäre. Sie geschieht aber auch in dem Fall, in dem die Sacheinlage bereits vor Eintragung der Gesellschaft eingebracht worden ist, erst nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Auf diese Weise ist klargestellt, dass einerseits der Geschäftsführer in der Anmeldung nach § 8 nicht versichern kann und darf, die Geldeinlage sei zumindest durch Anrechnung erloschen und damit erfüllt, und andererseits der Richter die Eintragung auch in dem Fall, dass der Wert der verdeckten Sacheinlage den Wert der geschuldeten Geldeinlage erreicht, die Eintragung nach § 9c ablehnen kann. Die verdeckte Sacheinlage wird damit gegenüber der Lösung im Regierungsentwurf stärker sanktioniert.

Zu Absatz 5

Die im Regierungsentwurf für § 8 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Regelung zur Fallgruppe des sog. Hin- und Herzählens wird in § 19 Abs. 5 verschoben. Hierdurch wird die Sachnähe der Vorschrift zu der Regelung der Fälle der verdeckten Sacheinlage (Absatz 4) besser verdeutlicht. Künftig soll in den Fällen des Hin- und Herzählens eine Erfüllungswirkung eintreten, wenn die Zahlung an den Gesellschafter durch einen vollwertigen Rückzahlungsanspruch gedeckt ist. Neu vorgesehen ist auf Anregung aus der Wissenschaft, dass der Rückzahlungsanspruch zur Sicherung der Kapitalaufbringung auch liquide in dem Sinne sein muss, dass er jederzeit fällig ist bzw. durch Kündigung seitens der Gesellschaft fällig gestellt werden kann. Denn beispielsweise bei einem erst nach längerer Zeit kündbaren Darlehen ist eine Prognose sehr unsicher, ob der Rückzahlungsanspruch tatsächlich vollwertig ist. Zudem ist das Hin- und Herzahlen in der Anmeldung der Gesellschaft offenzulegen, damit der Registerrichter prüfen kann, ob die Voraussetzungen einer Erfüllungswirkung trotzdem gegeben sind.

Die nunmehr für Absatz 5 vorgesehene Regelung muss nicht zusätzlich durch eine ergänzende Regelung in § 8 flankiert werden. Wenn § 19 Abs. 5 unter den dort genannten Voraussetzungen eine Erfüllungswirkung anordnet, versteht es sich von selbst, dass diese nicht unter Berufung auf das Merkmal der „Leistung zur endgültigen freien Verfügung der Geschäftsführer“ wieder in Frage gestellt werden kann.

Zu Nummer 20 (§ 30 Abs. 1)

Auf Anregung aus der Praxis wird die Ausnahme von dem Kapitalerhaltungsgebot des § 30 Abs. 1 Satz 1 (bzw. parallel die Regelung in § 57 Abs. 1 AktG, vgl. Artikel 5 Nr. 5) bei Bestehen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags zwischen Gesellschafter und Gesellschaft nicht auf Leistungen „zwischen den Vertragsteilen“ beschränkt. Oft geht es um Leistungen an Dritte auf Veranlassung des herr-

schenden Unternehmens, beispielsweise an andere Konzernunternehmen oder an Unternehmen, die mit dem herrschenden Unternehmen oder anderen Konzernunternehmen in Geschäftsverbindungen stehen. Die neue Formulierung („bei Bestehen“) stellt sicher, dass auch solche Leistungen vom Verbot der Einlagenrückgewähr freigestellt sind.

Zu Nummer 21 (§ 31 Abs. 5)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der unter Nummer 17 vorgesehenen Verschiebung der Regelung zum Hin- und Herzahlen in § 19 Abs. 5 und dem damit einhergehenden Verbleib der Verjährungsregelung in § 19 Abs. 6.

Zu Nummer 23 (§ 35)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass die GmbH im Fall der Führungslosigkeit durch die Mitglieder des Aufsichtsrats oder, wenn ein solcher nicht besteht, durch die Gesellschafter vertreten wird. Auf die Vertretung durch Mitglieder des Aufsichtsrats soll wegen der dabei bestehenden Schwierigkeiten, auf die aus der Praxis hingewiesen wurde, verzichtet werden; insofern erfolgt dann auch ein Gleichlauf zu der vorgesehenen Regelung zur Insolvenzantragspflicht (vgl. § 15a Abs. 3 InsO-E, Artikel 9 Nr. 3).

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Vergleiche die Ausführungen zu Nummer 13.

Zu Nummer 31 (§ 53)

Die Änderung des § 53 zur Form der Änderung des Gesellschaftsvertrags entfällt infolge der unter Nummer 2 vorgesehenen Ersetzung des Mustergesellschaftsvertrags durch das (beurkundungspflichtige) Musterprotokoll.

Zu Nummer 32 (§ 55)

Vergleiche die Begründung zu den Nummern 17 und 21.

Zu Nummer 32a – neu – (§ 55a – neu)

Entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 20 der Stellungnahme des Bundesrates wird eine Regelung zum genehmigten Kapital eingefügt. Der neue § 55a schafft für die GmbH die für Aktiengesellschaften bereits vorgesehene Möglichkeit einer Kapitalerhöhung in Form des genehmigten Kapitals. Bei der Aktiengesellschaft liegt der Vorteil insbesondere darin, dass es zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung mit genehmigtem Kapital keines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Der Vorstand kann die Kapitalerhöhung vielmehr bei Bedarf schnell und flexibel durchführen. Bei der GmbH fällt dieser Vorteil weniger ins Gewicht, da die Einberufung einer Gesellschafterversammlung wegen der personalistischen Struktur regelmäßig mit weitaus geringerem Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist als bei der Aktiengesellschaft. Dennoch kann auch eine GmbH Kosten sparen, da die Ausübung des genehmigten Kapitals keine weitere notariell beurkundete Änderung des Gesellschaftsvertrags erfordert, sondern nur die Anmeldung zum Handelsregister.

Zu Nummer 34 (§ 56a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den für die Nummern 9 und 17 vorgesehenen Änderungen.

Zu Nummer 35 (§ 57)

Redaktionelle Folgeänderung zu der für Nummer 9 vorgesehenen Änderung hinsichtlich des § 8 Abs. 2.

Zu Nummer 47 (§ 82)

Auf Anregung des Bundesrates (Nummer 21) wird bezüglich inländischer Gesellschaften auf die Formulierung „Geschäftsleiter einer inländischen juristischen Person“ verzichtet und stattdessen die bisherige Gesetzesformulierung „Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ beibehalten.

Zu Nummer 50 (Anlage zum GmbHG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der für Nummer 8 vorgesehenen Änderung (Entfallen der Muster für die Handelsregisteranmeldung).

Zu Artikel 2 (Einführungsgesetz zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)**Zu § 3**

Zu Absatz 1

Die Änderungen gehen zurück auf Nummer 22 der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates. Die dort angesprochene Umfrage der Bundesregierung unter den Landesjustizverwaltungen hat ergeben, dass zwar in den meisten, aber nicht in allen Bundesländern gewährleistet ist, dass die nach geltendem Recht im Handelsregister zu der Gesellschaft gespeicherte (vom Unternehmen selbst nach § 24 Abs. 2 HRV mitgeteilte oder dem Gericht in sonstiger Weise bekannt gewordene) inländische Geschäftsanschrift auch online abrufbar ist. Angesichts der mit der künftigen Eintragung der Geschäftsanschrift verbundenen Folgen (z. B. hinsichtlich einer öffentlichen Zustellung nach § 185 ZPO-E) kann vor diesem Hintergrund die Eintragung einer Geschäftsanschrift, die nicht vom Unternehmen selbst mitgeteilt, sondern dem Gericht auf andere Weise bekannt geworden ist, abweichend von dem Vorschlag des Bundesrates nur unter der Einschränkung zugelassen werden, dass diese Anschrift auch online abrufbar war. Denn nur dann hatte das Unternehmen die Chance, vor Ablauf der Übergangsfrist zu überprüfen, welche Anschrift eingetragen würde und ob diese auch zutreffend ist.

Die Übergangsfrist selbst wird angesichts der seit Verabschiedung des Regierungsentwurfs verstrichenen Zeit zur Entlastung der Unternehmen und der Registergerichte vom 31. März auf den 31. Oktober 2009 verlängert.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den für Artikel 1 Nr. 9 und 17 vorgesehenen Änderungen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)**Zu Nummer 3** (§ 13e)

Zur Begründung vgl. die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 13.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Vergleiche die Begründung zur Änderung von Artikel 2 (§ 3 Abs. 1 EGGmbHG-E).

Zu Artikel 5 (Änderung des Aktiengesetzes)**Zu Nummer 4** (§ 39 Abs. 1)

Zur Begründung vgl. die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 13.

Zu Nummer 5 (§ 57 Abs. 1)

Zur Begründung vgl. die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 20.

Zu Nummer 6 (§ 76 Abs. 3)

Die Änderung geht zurück auf eine Anregung des Bundesrates (Nummer 27 der Stellungnahme); auf die Ausführungen zur Änderung von Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 6a – neu – (§ 71a Abs. 1)

Es handelt sich um eine Klarstellung zum Zwecke der Vermeidung eines Widerspruchs zu der unter Nummer 5 für § 57 Abs. 1 vorgesehenen Änderung.

Zu Nummer 7 (§ 78)

Zur Begründung vgl. die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 13.

Zu den Nummern 12a – neu – und 12b – neu – (§§ 105, 107)

Sprachliche Anpassungen.

Zu Nummer 16a – neu – (§ 291 Abs. 3)

Es handelt sich um eine Anpassung an die vorgesehene Neufassung des § 30 Abs. 1 Satz 2 GmbHG und des § 57 Abs. 1 Satz 3 AktG („bei Bestehen“).

Zu Nummer 17 (§ 399 Abs. 1)

Vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nr. 47.

Zu Artikel 6 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz)

Vergleiche die Begründung zur Änderung von § 3 Abs. 1 EGGmbHG-E unter Artikel 2.

Zu Artikel 6a – neu – (Änderung des § 74c des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Infolge der vorgesehenen Verlagerung der Strafbarkeit der Insolvenzverschleppung aus den einzelnen Gesellschaftsrechtsgesetzen in die Insolvenzordnung (vgl. Artikel 9 Nr. 3) ist künftig in § 74c die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer auch für Straftaten nach der Insolvenzordnung anzuordnen.

Zu Artikel 6b – neu – (Änderung des § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes)

§ 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 entspricht § 185 Nr. 1 und 2 ZPO (bisherige Fassung) und soll daher künftig ebenso wie der § 185 ZPO geändert werden (vgl. Artikel 8 Nr. 2). Ebenso wie bei der Zustellung nach ZPO besteht im Rahmen des Zustellungsverfahrens der Bundesbehörden, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der Landesfinanzbehörden ein Bedarf, die öffentliche Zustellung an Gesellschaften zu erleichtern, die ihre Geschäftsräume geschlossen haben und postalisch nicht mehr erreichbar sind. Die Änderung des § 10 ist somit erforderlich, um die im Regierungsentwurf enthaltenen Regelungen zur Bekämpfung der Missbrauchs- und Bestattungsfälle zu komplettieren.

Zu Artikel 8 (Änderung der Zivilprozessordnung)**Zu Nummer 1 – neu –** (§ 22)

Der besondere Gerichtsstand der Mitgliedschaft (§ 22 ZPO) soll auf Anregung aus der insolvenzrechtlichen Praxis dahin gehend ausgeweitet werden, dass am Ort der Gesellschaft nicht nur Klagen der Gesellschaft gegen die Gesellschafter, sondern auch Klagen des Insolvenzverwalters gegen die Gesellschafter möglich sind. Die Änderung dient der Vereinfachung der Verwaltung der Masse und über die vorgesehene Zuständigkeitskonzentration zugleich auch der Justizentlastung. Hintergrund ist insbesondere die Sorge, dass der auf Grundlage des geltenden Rechts angenommenen analogen Anwendung des § 22 ZPO in solchen Fällen angesichts der Wechselwirkung zur Aufgabe der sog. Rechtsprechungsregeln (vgl. Artikel 1 Nr. 20) der Boden entzogen und der Insolvenzverwalter so gezwungen sein könnte, jeden Gesellschafter z. B. an dessen Wohnsitz zu verklagen.

Zu Artikel 9 (Änderung der Insolvenzordnung)**Zu Nummer 2** (§ 15)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)

Es wird die Stellungnahme des Bundesrates zu Nummer 28 aufgegriffen und die für § 15a Abs. 3 vorgesehene Insolvenzantragspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer AG oder Genossenschaft im Fall der Führungslosigkeit in Absatz 1 um ein entsprechendes Antragsrecht ergänzt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Auch in Absatz 2 ist das künftige Antragsrecht der Aufsichtsratsmitglieder einer AG bzw. Genossenschaft nachzuvollziehen. Zudem wird ebenfalls auf Anregung des Bundesrates (Nummer 28) vorgesehen, dass im Fall der Insolvenzantragstellung durch Gesellschafter oder Aufsichtsratsmitglieder zum Schutz vor unberechtigten Insolvenzanträgen auch die Führungslosigkeit der Gesellschaft glaubhaft gemacht werden muss.

Zu Nummer 3 (§ 15a)

In Absatz 3 werden aus redaktionellen Gründen die Verweise auf die in den jeweiligen Einzelgesetzen enthaltenen Legaldefinitionen der „Führungslosigkeit“ gestrichen, die angesichts der in der Insolvenzordnung selbst enthaltenen Definition (§ 10 Abs. 2) entbehrlich sind.

Zu Nummer 4 (§ 19 Abs. 2)

Zur Wahrung der Interessen außenstehender Gläubiger ist eine Passivierung gesetzlich subordinierter Gesellschafterdarlehen (§ 39 Abs. 1 Nr. 5) grundsätzlich nicht notwendig, da ihre Interessen bereits durch die nachrangige Befriedigung der Gesellschafter gewahrt werden. Der Bundesgerichtshof (BGH) verlangt bisher aber für eine Ausklammerung aus der Überschuldungsbilanz einen „qualifizierten Rangrücktritt“. An einer ausdrücklichen Rangrücktrittserklärung des Gesellschafter-Kreditgebers als Voraussetzung für die Befreiung von der Passivierungspflicht soll festgehalten werden. Denn mit der Erklärung des Rangrücktritts durch den Gesellschafter (ggf. nach Aufforderung durch den Geschäftsführer) ist eine Warnfunktion verbunden, die sich bewährt hat. Insbesondere besteht durch die beibehaltene Voraussetzung einer aktiven Handlung seitens der Gesellschafter zur Befreiung von der Passivierungspflicht keine Gefahr einer unkontrollierbaren Zunahme masseloser Insolvenzen. Zudem wird die Entscheidung, ob die Forderung zu passivieren ist, künftig für den Geschäftsführer sehr einfach und rechtssicher zu treffen sein. Nur Forderungen, die mit einem ausdrücklichen Rangrücktritt versehen sind, darf er in der Überschuldungsbilanz außer Betracht lassen. Von etwaigen Abgrenzungsschwierigkeiten wird er dadurch enthoben, dass – anders als im Regierungsentwurf – auch Forderungen, die zwar nicht auf einem Darlehen beruhen, denen aber eine gleichstehende Rechtsbehandlung zugrunde liegt, einbezogen werden.

Welchen Inhalt die Rangrücktrittserklärung haben muss, ist künftig vom Gesetz vorgegeben. Die Abschaffung des Eigenkapitalersatzrechts erfordert es nämlich, die vom BGH aufgestellten Anforderungen an die Rangrücktrittserklärung anzupassen. Denn die vom BGH geforderte Gleichstellung der Gesellschafterleistung mit statutarischem Eigenkapital findet künftig keine Berechtigung mehr im Gesetz. Aus Gründen des Gläubigerschutzes ist sie auch nicht notwendig. Nachrangige Berichtigung im Insolvenzverfahren reicht aus. Durch die Abgabe der Rangrücktrittserklärung rückt der Gesellschafter-Kreditgeber gemäß § 39 Abs. 2 aber noch einen Rang hinter den Gesellschafter-Kreditgeber, der keine Rangrücktrittserklärung abgegeben hat (§ 39 Abs. 1 Nr. 5). Da § 39 Abs. 2 eine Auslegungsregel enthält, ist ausdrücklich der Rücktritt hinter die gesetzlich subordinierten Ansprüche (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5) zu erklären. Sollte ungeachtet des Nachrangs eine Rückzahlung des Darlehens erfolgen, so gelten die Anfechtungstatbestände der §§ 44a, 135 Abs. 1 und 2 bzw. des § 6 Abs. 1, des § 6a des Anfechtungsgesetzes (AnfG).

Zu Nummer 4a – neu – (§ 26 Abs. 3)

In § 26 Abs. 3, der bislang auf das Unterlassen der Antragstellung „entgegen den Vorschriften des Gesellschaftsrechts“ abstellt, sind künftig als Folgeänderung zu der vorgesehenen Überführung der Insolvenzantragspflicht aus den einzelnen gesellschaftsrechtlichen Gesetzen in die Insolvenzordnung (§ 15a) auch die Vorschriften des Insolvenzrechts einzubeziehen. Zusätzlich wird aber auch die bisherige Anknüpfung an die Vorschriften des Gesellschaftsrechts beibehalten, um auch eine durch Vorschriften des internationalen Insolvenzrechts eventuell erfolgende gesellschaftsrechtliche Einordnung der Antragspflicht ausländischer Rechtsordnungen abzudecken.

Zu Nummer 8 (§ 135)

Bei den Änderungen in Absatz 2 handelt es sich um redaktionelle Korrekturen. Der bisher vorgesehene Verweis auf § 39 Abs. 1 Nr. 5 wird gestrichen, da diese Vorschrift keine Definition der in § 135 Abs. 2 angesprochenen Drittdarlehen enthält. Als Folge werden die bisher über den Verweis auf § 39 Abs. 1 Nr. 5 automatisch mit einbezogenen Regelungen des § 39 Abs. 4 und 5 in dem neuen Absatz 4 ausdrücklich erwähnt; entsprechendes gilt hinsichtlich der Definition der gleichgestellten Forderungen aus § 39 Abs. 1 Nr. 5, die nunmehr ausdrücklich in den Absatz 2 aufgenommen wird.

Der neu vorgesehene Absatz 3 betrifft die bisherige Fallgruppe der „eigenkapitalersetzenden Nutzungsüberlassung“. Als Folge des Wegfalls des Merkmals „kapitalersetzend“ als Anknüpfungspunkt für die Regelungen zu Gesellschafterdarlehen und gleichgestellten Forderungen ist die dogmatische Grundlage der bisherigen Rechtsprechung zur eigenkapitalersetzenden Nutzungsüberlassung entfallen und besteht die Gefahr, dass dem Unternehmen mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die für eine Betriebsfortführung notwendigen Gegenstände, d. h. bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Rechte, nicht mehr zur Verfügung stehen. Es würde der Zweckbestimmung des Insolvenzverfahrens sowie der Treuepflicht der Gesellschafter widersprechen, wenn zum Gebrauch oder zur Ausübung überlassene Gegenstände nach Insolvenzeröffnung jederzeit zurückverlangt werden könnten, obwohl diese zur Betriebsfortführung von erheblicher Bedeutung sind (ähnlich § 26a der österreichischen Konkursordnung). Selbst wenn der Gesellschafter keinen wesentlichen Beitrag zur Sanierung der Gesellschaft leisten will, ergibt sich aus seiner gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht, dass er alles zu unterlassen hat, was die Interessen der Gesellschaft nachhaltig schädigt. In § 135 Abs. 3 wird deshalb eine Regelung geschaffen, nach der ein Gesellschafter seinen Aussonderungsanspruch während der Dauer des Insolvenzverfahrens, höchstens aber für eine Zeit von einem Jahr ab dessen Eröffnung, nicht geltend machen kann. Bestehen ernsthafte Sanierungschancen, wird es dem Insolvenzverwalter regelmäßig innerhalb der Jahresfrist möglich sein, eine Vereinbarung zu erreichen, die die Fortsetzung des schuldnerischen Unternehmens ermöglicht. Nach Ablauf dieser Frist ist es sachgerecht, dass der Gesellschafter die Gegenstände herausverlangen kann, während sie bis zu diesem Zeitpunkt zu den vereinbarten Konditionen für die Fortführung des Betriebes weiterhin zur Verfügung stehen.

War für die Überlassung der Gegenstände ein Entgelt vereinbart, so stellt dieses nach Verfahrenseröffnung eine Masseverbindlichkeit dar. Dies gilt auch dann, wenn der Insolvenzverwalter, der die Weiternutzung des Vermögensgegenstandes beansprucht, an dem Vertragsverhältnis nicht mehr festhalten will und von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht, beispielsweise wenn dessen Laufzeit über den Jahreszeitraum hinausgeht. Der Gesellschafter soll damit dieselbe Vergütung erhalten, die ihm bis zur Verfahrenseröffnung tatsächlich zugeflossen ist; ihm soll hingegen kein darüber hinausgehendes Sonderopfer abverlangt werden. War etwa für eine Gebrauchsüberlassung eine bestimmte Vergütung vereinbart, wurde diese jedoch nicht entrichtet, so bestimmt sich die Höhe des Ausgleichs nach dem im letzten Jahr vor der Verfahrenseröffnung tatsächlich vom Schuldner Geleisteten.

Die Neuregelung ist – abgesehen von dem bereits erwähnten Begriff des „Gegenstandes“ – auch im Hinblick auf die „erhebliche Bedeutung“ für die Fortführung des Betriebes an die Terminologie der Insolvenzordnung angeglichen (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5). Um einen Gleichlauf mit dem Anwendungsbereich der Regelungen zu Gesellschafterdarlehen und gleichgestellten Forderungen sowie mit dem Sanierungs- und Kleinbeteiligungsprivileg zu erreichen, wird über den neuen Absatz 4 die entsprechende Anwendung des § 39 Abs. 4 und 5 angeordnet.

Zu Artikel 11 (Änderung des Anfechtungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 6a)

Vergleiche Begründung zur Änderung von § 135 Abs. 2 InsO-E (Artikel 9 Nr. 8).

Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)**Zu Nummer 1 – neu –** (§ 142)

Die Änderung geht zurück auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 33 der Stellungnahme des Bundesrates. Durch die geänderte Formulierung von § 142 Abs. 1 Satz 1 wird klargestellt, dass eine Löschung auch dann möglich ist, wenn eine Eintragung erst nachträglich unzulässig wird.

Für das weitere Verfahren gilt § 141a Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Ein Verweis auf § 141a Abs. 3 wird entgegen dem Vorschlag des Bundesrates nicht aufgenommen, da im Verfahren nach § 142 nur festgestellt werden muss, ob die Eintragung unzulässig ist, nicht aber, bei welchen Gesellschaften Vermögenslosigkeit vorliegen muss.

Zu Artikel 13 (Änderung der Handelsregisterverordnung)**Zu Nummer 3a – neu –** (§ 29)

Die künftig u. a. für GmbHs und AGs vorgesehene Eintragung der inländischen Geschäftsschrift in das Handelsregister sollte nicht durch den Richter oder Rechtspfleger durchgeführt werden müssen, sondern dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen werden. Dies schließt nicht aus, dass im Fall der Ersteintragung von Unternehmen oder bei der Eintragung von Satzungsänderungen, die mit einer Anschriftenänderung einhergehen, auch die Eintragung der Anschrift durch den Richter oder Rechtspfleger im Rahmen seiner Zuständigkeit mit verfügt oder mit erledigt wird (vgl. § 6 des Rechtspflegergesetzes – RPfLG – i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 HRV).

Zu Nummer 6a – neu – (Anlage 3)

Auf Anregung der Länder wird zur Klarstellung in der Anlage 3 der Begriff „Geschäftsanschrift“ durch die untechnische Formulierung „Anschrift“ ersetzt, da eine „Geschäftsanschrift“ bei der in dem Muster verwendeten Rechtsform der GmbH nicht in Klammern gesetzt, sondern in das Handelsregister eingetragen wird (vgl. auch § 34 HRV-E).

Zu Artikel 15 (Änderung der Kostenordnung)**Zu Nummer 2a – neu –** (§ 41d – neu)

Durch die Regelung werden die unter Artikel 1 Nr. 2 vorgesehene Verwendung von Musterprotokollen kostenrechtlich privilegiert und dadurch die GmbH-Gründung vereinfacht.

Zu Artikel 17 (Änderung des Umwandlungsgesetzes)**Zu Nummer 8** (§ 246 Abs. 3)

Die Änderung von § 246 UmwG kann infolge der Änderung von Artikel 1 Nr. 9 (§ 8 Abs. 2 GmbHG-E) entfallen.

Zu Anlage 1

In Anlage 1 wird der Text des unter Artikel 1 Nr. 2 anstelle des Mustergesellschaftsvertrags vorgesehenen Musterprotokolls aufgenommen; zudem entfallen die für den Mustergesellschaftsvertrag vorgesehenen Muster für die Handelsregisteranmeldung (vgl. auch Artikel 1 Nr. 8).

Zu Anlage 2

In der Inhaltsübersicht zum GmbHG werden die Einfügung eines neuen § 55a sowie die Änderungen in den Anlagen zum GmbHG nachvollzogen.

Berlin, den 18. Juni 2008

Dr. Jürgen Gehb
Berichterstatter

Klaus Uwe Benneter
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Ulrich Maurer
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter